

VERKAUFSPROSPEKT
EINSCHLIESSLICH
Anhang und Satzung

Vates

Eine Investmentgesellschaft
(société d'investissement à capital variable)
gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht der Investmentgesellschaft, wenn dieser schon erstellt wurde und wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt nebst Satzung in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Stand: 1. Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Verkaufsprospekt	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	2
ORGANISATION DER GESELLSCHAFT	4
DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT	6
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	6
DER GEBUNDENE VERMITTLER.....	7
DIE VERWAHRSTELLE	7
DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	10
DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER.....	10
RISIKOEINSTUFUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	11
ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE.....	12
INTERESSENKONFLIKTE	19
PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG).....	19
AKTIEN	19
MARKET TIMING UND LATE TRADING.....	20
DIE AUSGABE VON AKTIEN	20
VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	20
DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN.....	21
DIE AKTIENWERTBERECHNUNG	22
RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN.....	22
VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN	22
VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER	22
KOSTEN	23
VERGÜTUNGSPOLITIK	23
BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE.....	23
AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH - OECD COMMON REPORTING STANDARD (CRS)	24
OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM STEUERBEREICH (DAC-6)	24
FATCA – FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT	25
ANHANG 1 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK.....	26
ANHANG 2 TEILFONDS VATES – PARADE	34
1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS VATES - PARADE.....	34
2. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS VATES – PARADE	35
3. ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS DES VATES – PARADE	36
4. WEITERE INFORMATIONEN	36
SATZUNG DER VATES.....	39
ERSTER ABSCHNITT – NAME UND RECHTFORM – GESELLSCHAFTSSITZ – DAUER – GESELLSCHAFTSZWECK.....	39
1. NAME UND RECHTFORM	39
2. GESELLSCHAFTSSITZ.....	39
3. DAUER.....	39
4. GESELLSCHAFTSZWECK.....	39

ZWEITER ABSCHNITT - AKTIEN	39
5. KAPITAL, TEILFONDS, AKTIENKLASSEN	39
6. AKTIEN	40
7. AUSGABE VON AKTIEN	42
8. RÜCKNAHME VON AKTIEN.....	42
9. UMTAUSCH VON AKTIEN	43
10. BESCHRÄNKUNG DES EIGENTUMS AN AKTIEN	44
11. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES.....	45
12. HÄUFIGKEIT UND ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES VON AKTIEN.....	49
DRITTER ABSCHNITT - VERWALTUNG UND AUFSICHT	50
13. VERWALTUNGSRAT.....	50
14. VERWALTUNGSRATSSITZUNG	50
15. BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATES.....	51
16. ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN	52
17. ZEICHNUNGSBEFUGNIS.....	52
18. ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	52
19. INTERESSENKONFLIKTE	53
20. VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATES	53
21. ENTSCHÄDIGUNG DES VERWALTUNGSRATES.....	54
22. ABSCHLUSSPRÜFER	54
VIERTER ABSCHNITT – GENERALVERSAMMLUNG – AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG VON AKTIENKLASSEN UND DER GESELLSCHAFT – GESCHÄFTSJAHR – AUSSCHÜTTUNGEN	54
23. GENERALVERSAMMLUNG.....	54
24. GENERALVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE IN EINEM TEILFONDS/EINER AKTIENKLASSE.....	56
25. AUFLÖSUNG ODER VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS ODER AKTIENKLASSEN	56
26. GESCHÄFTSJAHR.....	57
27. AUSSCHÜTTUNGEN.....	57
FÜNFTER ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	57
28. KOSTEN.....	57
29. VERWAHRSTELLE.....	60
30. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT	60
31. LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT.....	61
32. ÄNDERUNGEN DER SATZUNG	61
33. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	61
34. ANWENDBARES RECHT	61
ANHANG: HINWEISE FÜR QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SCHWEIZ	62

ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

1. GESELLSCHAFT

Vates

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

Verwaltungsratsvorsitzender

Robert Steinke

Vates Invest GmbH

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender

Benjamin Bente

Geschäftsführer Vates Invest GmbH

Verwaltungsratsmitglied

Christoph Kraiker

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

2. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

R.C.S. Luxembourg Nr. B28878

1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Eigenkapital zum 10. März 2025: EUR 11.039.000

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds:

Eine Übersicht der von der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. verwalteten Investmentfonds ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Darüber hinaus können sich interessierte Personen ebenfalls auf der Internetseite www.hauck-aufhaeuser.com informieren.

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:

Elisabeth („Lisa“) Backes

Christoph Kraiker (CEO)

Wendelin Schmitt

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Vorsitzender:

(Alan) Qiang Liu

Vice President

Fosun International Limited

Mitglieder:

Andreas Neugebauer

Independent Director

Marie-Anne van den Berg
Independent Director

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

3. VERWAHR- UND ZAHLSTELLE

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg
7, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

4. REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Sub-Delegation an:

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG,
Niederlassung Luxemburg 7, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

5. ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

6. FONDSMANAGER UND VERTRIEBSSTELLE

LOYS AG
Heiligengeiststr. 6-8
D-26121 Oldenburg

7. GEBUNDENER VERMITTLER UNTER DEM HAFTUNGSDACH DER FOCAM AG

Vates Invest GmbH
Bürgermeister-Mahr-Straße 18
D-63179 Obertshausen

DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Die **Vates** ist eine offene Investmentgesellschaft, welche in Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ("société d'investissement à capital variable" oder "SICAV" oder „Investmentgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ oder „Fonds“) Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 2010“) unterliegt und die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 2009/65/EG vom 13. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 („Richtlinie 2009/65/EG“) erfüllt. Die Gesellschaft wurde am 16. März 2012 auf unbestimmte Dauer gegründet.

Die Gesellschaft besteht in der Form eines so genannten „Umbrella-Fonds“, d.h. es ist die Möglichkeit gegeben, Aktien in verschiedenen Teilfonds auszugeben. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B167548 eingetragen.

Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft ist, die beschafften Mittel in Wertpapiere und andere zulässige Finanzanlagen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und den Aktionären die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jegliche Maßnahmen unternehmen und jegliche Transaktion ausführen, die ihm für die Erfüllung und Entwicklung dieses Zweckes sinnvoll erscheinen und zwar im weitestmöglichen Rahmen des Gesetzes von 2010.

Der Verwaltungsrat ist für die Festlegung der Anlageziele und -politik der jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft sowie für die Überwachung der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich.

Für die **Vates** wurde die Satzung erstmalig am 22. März 2012 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht. Zwischenzeitliche Änderungen wurden im Mémorial beziehungsweise seit dem 01. Juni 2016 im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) publiziert.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Investmentgesellschaft wird von der **Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde gemäß einem Verwaltungsvertrag, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft geschlossen wurde und ggf. geändert wird, ernannt. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 27. September 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial C“), im Jahre 1988 veröffentlicht worden und beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen wurden im Mémorial C beziehungsweise RESA (Recueil Electronique des Sociétés et Association), veröffentlicht.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) nach Luxemburger Recht sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGA verbunden sind. Des Weiteren übt die Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“) aus. Diese umfassen insbesondere die in Anhang I, Punkt 1. des vorgenannten Gesetzes aufgeführten Tätigkeiten, sowie Teilaktivitäten der unter Anhang I. Punkt 2. a) genannten zusätzlichen administrativen Tätigkeiten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese beinhalten insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile, die Buchführung des Fonds und die Kundenkommunikation.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf ihre Kosten die Nettoinventarwertberechnung, die Buchführung des Fonds und das Reporting an die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, übertragen.

Weiterhin hat die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf ihre Kosten die Funktion der Register- und Transferstelle an die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, ausgelagert.

Die IT-Administration der Verwaltungsgesellschaft erfolgt durch die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg sowie die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG verteilt über die Standorte Luxemburg und Deutschland.

DER FONDSMANAGER

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **LOYS AG**, eine Gesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Oldenburg, zum Fondsmanager der Investmentgesellschaft ernannt.

Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht. Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, sowie andere damit verbundene Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt nebst Satzung beschrieben sind, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen. Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidungen und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager. Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, zu übertragen. Im Falle einer umfassenden Aufgabenübertragung wird der Verkaufsprospekt vorab geändert.

Der Fondsmanager trägt grundsätzlich alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jedoch beschließen, dass Kosten des Fondsmanagers, die durch die Beauftragung eines Dritten entstehen der Investmentgesellschaft belastet werden. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden vom Fonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle weitere Fondsmanager bzw. einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen.

Solche Anlageberater haben eine ausschließlich beratende Funktion und treffen keine selbständigen Anlageentscheidungen. Sie sind ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere in dem jeweiligen Teilfonds abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

DER GEBUNDENE VERMITTLER

Die **Vates Invest GmbH**, ein gebundener Vermittler unter dem Haftungsdach der FOCAM AG, ist nicht zur Annahme von Kundengeldern befugt. Zur Entgegennahme von Kundengeldern sind ausschließlich die Verwahr- bzw. die Zahlstelle berechtigt.

DIE VERWAHRSTELLE

Die Investmentgesellschaft hat die **Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg** mit Sitz in 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag, und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann unter Einhaltung der gesetzlichen Normen die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwahrstelle (www.hal-privatbank.com/impressum) zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse der Investmentgesellschaft und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die Investmentgesellschaft oder die für die Investmentgesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der Investmentgesellschaft, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Soweit die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg die Verwahrstellenfunktion wahrnimmt, ist sie zur Wahrung der Interessen der Investmentgesellschaft sowie der Anteilinhaber verpflichtet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung wurden der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern.

Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der

Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Sowohl die vorgenannten Informationen als auch die Liste der Unterverwahrer erhält die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle. Die Verwaltungsgesellschaft ist dabei auf die Zulieferung durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg innerhalb ihres Verwahrstellennetzwerkes verwahrt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Aktionäre.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds einer wirksamen und ordnungsgemäßen Überwachung unterliegen. Die Verwahrstelle gewährleistet, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds von Anteilhabern oder im Namen von Anteilhabern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf Geldkonten im Namen des Fonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht werden.

Die Verwahrstelle verwahrt bzw. überwacht sämtliche Vermögenswerte des Fonds. Das Gesetz von 2010 unterscheidet diesbezüglich zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den sonstigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich der Fälle, in denen das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten verursacht wurde. Sonstige (nicht verwahrfähige) Vermögenswerte hingegen werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt. Nach Sicherstellung dass diese tatsächlich im Eigentum des Gesellschaftsvermögens stehen, werden für diese Vermögenswerte Aufzeichnungen bei der Verwahrstelle geführt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Für die Verwahrung der Vermögenswerte gleich welcher Art kann die Verwahrstelle Unterverwahrer ernennen, um den Bedingungen gemäß des Gesetzes von 2010 zu entsprechen. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Investmentgesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Unterverwahrers unberührt. Die Namen der Unterverwahrer können auf der Internetseite der Verwahrstelle (<https://www.hal-privatbank.com/impressum>) eingesehen werden. Mit der Verwahrung bzw. der Überwachung der sonstigen Vermögenswerte wird grundsätzlich kein Dritter beauftragt, sofern nicht ausdrücklich gegenteiliges bestimmt ist.

Bei der Beauftragung eines Unterverwahrers für zu verwahrende Finanzinstrumente ist die Verwahrstelle insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob dieser einer wirksamen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung unterliegt, durch die gewährleistet wird, dass sich die Vermögenswerte in seinem Besitz befinden („**Lagerstellen-Due-Diligence**“). Diese Sorgfaltspflichten sind auch gegenüber jedem Rechtsträger einzuhalten, der in der Verwahrkette nach dem Unter- bzw. Drittverwahrer steht (sog. Korrespondent“). Die Verwahrstelle muss auch sicherstellen, dass jeder Unterverwahrer die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, von den eigenen Vermögenswerten und den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle, hierbei insbesondere die eigenen Vermögenswerte sowie die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die nicht Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, trennt.

Für zu verwahrende Finanzinstrumente gilt des Weiteren, dass, falls das Recht eines Drittstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Stelle verwahrt werden müssen, die die vorgenannte Überwachungsvoraussetzung nicht erfüllt („**ortsansässige Lagerstelle**“), die Verwahrstelle diese ortsansässige Lagerstelle, nur unter der Erfüllung folgender gesetzlicher Bedingungen dennoch beauftragen kann.

Zum einen darf es keine ortsansässige Lagerstelle geben, die die vorgenannten Überwachungsvoraussetzungen erfüllt. Weiterhin kann die Übertragung der Verwahrung von Finanzinstrumenten an eine ortsansässige Lagerstelle nur auf ausdrückliche Anweisung der Verwaltungsgesellschaft stattfinden.

Außerdem wird die Investmentgesellschaft vor der Beauftragung einer solchen ortsansässigen Lagerstelle die Anleger ordnungsgemäß unterrichten.

Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Investmentgesellschaft gebunden, sofern diese nicht dem Gesetz, der Satzung

oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.

Die Verwahrstelle ist jederzeit dazu berechtigt, ihre Verwahrstellenfunktion gemäß den vertraglichen Bedingungen zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine neue Verwahrstelle zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle ihren gesetzlichen Pflichten und Funktionen gemäß Artikel 29 der Satzung vollumfänglich nachkommen.

Die Investmentgesellschaft ist ebenfalls jederzeit dazu berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge, sofern die Investmentgesellschaft nicht nach Ende der schriftlichen Voranzeigefrist eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Die **Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.** (die „HAFS“) mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg fungiert als Register- und Transferstelle.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle wird die HAFS insbesondere das ordnungsgemäße Führen und Verwalten des Registers gemäß den Bestimmungen nach dem luxemburgischen Recht und des Weiteren die Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, ggf. Umwandlungen von Anteilen bzw. Verfügung über Anteile übernehmen, sowie die diesbezügliche Kommunikation gegenüber den Anlegern betreiben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es der HAFS gestattet Teile der vorgenannten Funktionen auf Dritte zu übertragen. Dies erfolgt auf eigenen Kosten und Verantwortung. Anlegern werden auf Anfrage kostenlos diesbezügliche Informationen zur Verfügung gestellt.

Die HAFS hat unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf ihre Kosten die Funktion der Register- und Transferstelle an die **Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg** mit Sitz in 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, ausgelagert.

DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER

Die Investmentgesellschaft legt das jeweilige Teilfondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Gesellschaftsvermögen, dass gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind am jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander vermögens- und haftungsrechtlich als eigenständige Einheit. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Die Investmentgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Aktionär seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Investmentgesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Aktionär selbst und mit seinem eigenen Namen im Aktionärsregister der Investmentgesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Aktionär über eine Zwischenstelle in einen Teilfonds bzw. Investmentgesellschaft investiert hat, welche die Investition in seinem Namen, aber im Auftrag des Aktionärs unternimmt, können nicht unbedingt alle Rechte unmittelbar durch den Aktionär gegen die Investmentgesellschaft geltend gemacht werden. Im Falle eines Fehlers der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften oder anderer Fehler auf Ebene des Fonds kann die Zahlung von Entschädigungen an die Anteilinhaber beeinträchtigt sein, wenn die Anteile über eine Zwischenstelle gezeichnet wurden. Aktionären wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

RISIKOEINSTUFUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft ordnet den von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilfonds ein entsprechendes Risikoprofil zu. Dies erfolgt anhand der jeweiligen Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen. Die im Verkaufsprospekt angegebenen „ALLGEMEINEN RISIKOHINWEISE“ finden darüber hinaus Anwendung für den jeweiligen Teilfonds.

Die Risikoprofile sind ausdrücklich nicht als Hinweis auf mögliche Erträge zu verstehen. Die Einstufung kann durch die Verwaltungsgesellschaft, wenn erforderlich, angepasst werden. Dies führt zu einer Anpassung der Verkaufsunterlagen.

▪ Risikoprofil – „Defensiv“

Der jeweilige Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die nur geringe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig Erträge im kurzen Laufzeitspektrum erzielen möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der möglichen Wertschwankungen Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte eher kurzfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

▪ Risikoprofil – „Mäßig“

Der jeweilige Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die mäßige Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig kurz- bis mittelfristig an moderaten Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der möglichen Wertschwankungen Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte kurz- bis mittelfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

▪ Risikoprofil – „Ertragsorientiert“

Der jeweilige Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die erhöhte Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig mittel- bis langfristig an möglichen höheren Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch erhöhte Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

▪ Risikoprofil – „Chancenorientiert“

Der jeweilige Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

▪ Risikoprofil – „Spekulativ“

Der jeweilige Teilfonds eignet sich für insbesondere Anleger, die sehr hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an sehr hohen möglichen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch sehr hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Die Anlage in Anteile eines Fonds ist mit Risiken verbunden z.B. Aktien-, Zins-, Kredit-, Liquiditätsrisiken. Vor der Anlage in Anteile des jeweiligen Teilfonds sollte der Aktionär daher die nachfolgend beschriebenen Risikohinweise zusammen mit den anderen im Verkaufsprospekt und der Satzung enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei der Anlageentscheidung berücksichtigen.

Bei der Anlage in den jeweiligen Teilfonds ist zu beachten, dass dieser erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen mit möglichen Chancen und Risiken für den Kapitalanleger unterliegen kann. Aufgrund verschiedener Risikoparameter und Einflussfaktoren kann dies zu entsprechenden Kursgewinnen oder Kursrückgängen innerhalb des Teilfonds für den Kapitalanleger führen. Darüber hinaus können von dem jeweiligen Teilfonds angestrebte Wertzuwächse nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Die Liste der im Folgenden aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Aktien des jeweiligen Teilfonds ist nicht abschließend. Die Reihenfolge, in der die Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeiten ihres Eintritts noch über die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Mögliche Risikoparameter und Einflussfaktoren für den jeweiligen Teilfonds sind:

Risiken einer Fondsanlage

Schwankung des Anteilwerts

Der Anteilwert berechnet sich aus dem Wert des Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Der Wert des Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der Anteilwert ist daher von dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Anteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagebedingungen

Die Investmentgesellschaft kann die Satzung mit Genehmigung der CSSF und Zustimmung der Aktionäre ändern. Die Investmentgesellschaft kann die Anlagestrategie zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Satzung und deren Genehmigung durch die CSSF und Zustimmung der Aktionäre ändern.

Aussetzung der Anteiltrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Aktien zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang unter Beachtung von Artikel 8 der Satzung sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil beeinträchtigen, sein. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Aktionär kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteiltrücknahme kann der Nettoinventarwert pro Aktie sinken; z. B. wenn die Investmentgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteiltrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Wiederaufnahme der Anteiltrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds aufzulösen. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Auflösung oder Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, den Fonds, Teilfonds oder Aktienklassen entsprechend den Bestimmungen der Artikel 25, 30 und 31 der Satzung zu verschmelzen oder aufzulösen. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Aktionärs ausgebucht werden, kann der Aktionär mit Ertragssteuern belastet werden.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das luxemburgische Recht und der Satzung vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik beispielsweise auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Performance-Risiko

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Teilfonds. Ferner können für den Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Aktien entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds bzw. aus dem Anlagespektrum

Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft bzw. der Fondsmanager für Rechnung des jeweiligen Teilfonds investiert, unterliegen Risiken. Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Sind an den internationalen Börsen Kursrückgänge zu verzeichnen, wird sich dem kaum ein Fonds entziehen können. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlageschwerpunkt des jeweiligen Teilfonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist. Es können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von

maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds (OGAW / OGA)

Die Risiken der Zielfonds, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des jeweiligen Teilfonds reduziert werden. Da die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumuliert und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers übereinstimmen. Die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds wird oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht den Annahmen oder Erwartungen, so kann ggf. erst deutlich verzögert reagiert werden, indem die Zielfondsanteile zurückgegeben werden.

Zielfonds, an denen der jeweiligen Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. In einem solchen Fall ist die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Bei Anlagen in Zielfonds kann es auf Ebene der Zielfonds ebenfalls zur Erhebung eines Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags kommen. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Dies kann zu einer doppelten Kostenbelastung führen.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im jeweiligen Teilfonds vermögen enthaltenen Vermögensgegenständen

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden und auf nicht im Fondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswerte bezogen sind, stehen in engem Zusammenhang mit den speziellen Risiken solcher Basiswerte bzw. von diesen Basiswerten unter Umständen verfolgten Anlagestrategien wie z.B. Rohstoffe als Basiswerte (siehe beispielsweise „Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Zielfonds (OGAW / OGA)“). Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensgegenstände innerhalb des jeweiligen Teilfonds reduziert werden.

Besondere Risiken bei der Anlage in Zertifikaten

Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko, dass, auch wenn diese an einer Börse notiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aufgrund einer gewissen Illiquidität kein geregelter Marktpreis dieser Zertifikate verfügbar ist. Dies ist in erhöhtem Maße der Fall, wenn die Zertifikate zu einem erheblichen Anteil durch den Fonds gehalten werden sowie bei OTC-Geschäften. Um dem damit verbundenen Bewertungsrisiko entgegenzuwirken, kann die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen die Bewertung durch einen unabhängigen Market Maker heranziehen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Veräußerung von Zertifikaten aus vorgenannten Gründen höhere Abschläge zum eigentlichen Preis in Kauf genommen werden müssen. Zudem besteht bei Zertifikaten ein Adressenausfallrisiko (siehe Absatz Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko).

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten

Bei Teilfonds, die derivative Finanzinstrumente einsetzen, kann nicht garantiert werden, dass die Performance der derivativen Finanzinstrumente positive Auswirkungen für den jeweiligen Teilfonds und seine Anteilsinhaber haben wird. Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten innerhalb des Teilfondsvermögens führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit OTC-Geschäften

Der jeweilige Teilfonds kann grundsätzlich im OTC-Markt Geschäfte (insbesondere Derivate) abschließen (sofern dies in der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagepolitik Erwähnung findet). Hierbei handelt es sich um außerbörsliche individuelle Vereinbarungen. In OTC-Märkten sind die Transaktionen weniger stark reguliert als an einer organisierten Börse. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei durchgeführt und nicht über eine anerkannte Börse oder Abrechnungsstelle. Gegenparteien bei OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz wie an anerkannten Börsen (z. B. Performancegarantie einer Abrechnungsstelle). Durch den Abschluss von OTC-Geschäften ist der jeweilige Teilfonds/Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung gar nicht, unvollständig oder aber verspätet nachkommt (Kontrahentenrisiko). Zudem können Anlagen in OTC-Derivaten dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden ausgesetzt sein. Weiterhin im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die über standardisierte Vertragsbedingungen verfügen, laufen OTC-Derivate im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der anderen Partei ab. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Parteien über die Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig werden (Rechts- oder Dokumentationsrisiko).

Dies kann eine Auswirkung auf die Entwicklung des jeweiligen Teilfonds zur Folge haben und unter Umständen zum teilweisen oder vollständigen Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des jeweiligen Teilfonds liegen.

Risiken im Zusammenhang mit Währungen

Der jeweiligen Teilfonds kann in Wertpapiere oder Barmittel anlegen, die auf Währungen lauten, die unterschiedlich zu der Teilfondswährung sind. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber der Teilfondswährung eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Teilfonds. Es können auch Währungsverluste entstehen, darüber hinaus besteht bei diesen Investitionen ein sogenanntes Transferrisiko. Aufgrund wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in Ländern, in denen jeweiligen Teilfonds investieren kann, besteht das Risiko, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Hält ein Fonds oder Teilfonds nur eine begrenzte Anzahl Wertpapiere und gilt als konzentriert, kann der Wert des jeweiligen Teilfonds stärker schwanken als bei einem diversifizierten Fonds, der eine größere Anzahl an Wertpapieren hält. Die Auswahl der Wertpapiere in einem konzentrierten Portfolio kann auch zu einer branchenbezogenen und geographischen Konzentration führen. Bei Fonds oder Teilfonds mit geografischer Konzentration kann der Wert des Teilfonds anfälliger für nachteilige wirtschaftliche, politische, Devisen-, Liquiditäts-, Steuer-, rechtliche oder regulatorische Ereignisse sein, die den relevanten Markt betreffen.

Risiko von Negativzinsen

Für die Anlage von liquiden Mitteln des jeweiligen Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten ist in der Regel ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen

Aktien kleinerer Unternehmen können weniger liquide und volatil sein als die Aktien von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung und sind tendenziell mit einem vergleichsweise höheren finanziellen Risiko verbunden.

Risiko in Verbindung mit dem Ausschluss von Wertpapieren/Vermögensgegenstände

Der Ausschluss von Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds, die bestimmte Kriterien (z.B. soziale oder nachhaltige Faktoren) nicht erfüllen oder die nicht als sozial verantwortungsvoll betrachtet werden, kann dazu führen, dass sich der jeweilige Teilfonds im Vergleich zu ähnlichen Teilfonds, die solche Grundsätze nicht haben, unterschiedlich entwickelt.

Absicherungsrisiko

Der jeweiligen Teilfonds kann Maßnahmen ergreifen, die auf den Ausgleich bestimmter Risiken ausgerichtet sind. Diese könnten nicht einwandfrei funktionieren, bisweilen nicht praktikabel sein oder vollständig versagen. Der jeweiligen Teilfonds kann in seinem Portfolio Absicherungen einsetzen, um Währungs-, Durations-, Markt- oder Kreditrisiken zu mindern, und um in Bezug auf bestimmte Aktienklassen das Währungsrisiko oder die effektive Duration der Aktienklasse abzusichern. Mit der Absicherung sind Kosten verbunden, die die Wertentwicklung der Anlage mindern.

Herabstufungsrisiko

Ein Teilfonds kann in Anleihen mit Investment-Grade Rating investieren und diese auch nach einer anschließenden Herabstufung halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der jeweiligen Teilfonds solche herabgestuften Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des jeweiligen Teilfonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Anteilwert des Teilfonds (oder beides) schwanken können.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Schwellenländer

Mit der möglichen Anlage in Zielfonds und/oder Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchschreiten, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringerer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und weniger liquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

American Depositary Receipts (ADR)

American Depositary Receipts (ADR) sind auf US-Dollar lautende, von US-amerikanischen Depotbanken in den USA ausgegebene Hinterlegungsscheine, die eine bestimmte Anzahl hinterlegter Aktien eines ausländischen Unternehmens verkörpern und an ihrer Stelle am US-Kapitalmarkt wie Aktien gehandelt werden. Hinterlegungsscheine, die Aktien vertreten, sind also Berechtigungen, die dem Inhaber derselben wirtschaftlich die Stellung eines Inhabers von Aktien verschaffen sollen, wobei aber rechtlich ein Dritter Inhaber des Basiswertes ist. Der Inhaber des Hinterlegungsscheins hat kein originäres Mitgliedschaftsrecht, sondern in der Regel einen schuldrechtlichen Anspruch darauf, dass das Mitgliedschaftsrecht nur nach seinem Willen ausgeübt wird. Zudem besteht bei Aussetzung bzw. Schließung des Marktes bzw. mehrerer Märkte das Risiko, dass der Wert der ADRs den Wert der jeweils zugrunde liegenden Wertpapiere nicht genau abbildet. Weiterhin können Gegebenheiten vorliegen, welche den Fondsmanager veranlassen nicht in ein ADR zu investieren oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der ADRs das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln. Besonders im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese besteht die Möglichkeit, dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Verwahrstelle wirtschaftlich verwertet bzw. dass die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden.

Global Depositary Receipts (GDR)

Global Depositary Receipts (GDR) sind nach dem Vorbild der American Depositary Receipts (ADR) entwickelte Hinterlegungsscheine, die das Eigentum an Aktien verbriefen. Ein GDR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf einen Aktienbruchteil beziehen. GDRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Original-Aktie gehandelt. Insoweit gelten die zu ADR gemachten Risikohinweise auch analog für GDR.

Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität eines Teilfonds kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, die dazu führen können, dass der jeweilige Teilfonds Rücknahmeanträge zeitweilig nicht bearbeiten kann und sogar in Ausnahmesituationen zu einem Absinken der Fondsvermögenswerte und damit zu einer Liquidation unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen führen kann. Liquiditätsrisiken können zum Beispiel entstehen, wenn unter bestimmten Marktbedingungen liquide Wertpapiere schwer zu verkaufen sind, obwohl für den jeweiligen Teilfonds grundsätzlich nur in solche Instrumente investiert werden darf, die jederzeit ohne hohe Preisabschläge verkauft werden können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass das Transaktionsvolumen je nach Marktlage erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein kann. Der jeweilige Teilfonds kann zudem im Falle von erhöhten Kauf- und Verkaufsaufträgen von Anlegern, möglicherweise dazu gezwungen sein, Vermögensgegenstände zu schlechteren Konditionen als geplant zu kaufen oder verkaufen, um die Liquidität des jeweiligen Teilfonds aufrecht zu erhalten, was sich ebenfalls negativ auf das Fondsvermögen auswirken kann.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im jeweiligen Teilfonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anteilhabern fließt dem jeweiligen Teilfondsvermögen Liquidität zu bzw. vom jeweiligen Teilfondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder –abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder –abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds auswirken, wenn die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen angelegt werden können.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Der Teilfonds kann Investitionen in verschiedenen Regionen/Ländern durchführen. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des jeweiligen Teilfonds kommen. Der jeweiligen Teilfonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der jeweilige Teilfonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Operationelle und sonstige Risiken der TeilfondsRisiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der jeweilige Teilfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko

Der jeweilige Teilfonds führt Transaktionen über oder mit Maklern, Clearingstellen, Kontrahenten und anderen Beauftragten durch. Demnach unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Ursachen. Das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem Wertpapiere dieses Ausstellers für den Fonds erworben worden sind.

Cyberisikohinweis

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleistungsanbieter können anfällig für eine Gefährdung der Betriebs- und Informationssicherheit durch Cybersicherheitsvorfälle und diesbezügliche Risiken sein. Allgemein können Cybersicherheitsvorfälle das Ergebnis vorsätzlicher Angriffe oder unbeabsichtigter Ereignisse dritter Parteien sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem das Erlangen unbefugten Zugriffs auf digitale Systeme (z. B. durch "Hacking" oder mithilfe von Schadsoftware) zum Zwecke der Entwendung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, der Beschädigung von Daten oder der Verursachung betrieblicher Störungen. Cyber-Angriffe können auch auf anderem Wege — d.h. ohne Erlangung unbefugten Zugriffs — erfolgen, beispielsweise indem der Zugriff auf Dienstleistungen auf Internetseiten verhindert wird (d. h. Versuche, Webdienste lahmzulegen, sodass diese nicht mehr für die vorgesehenen Nutzer zur Verfügung stehen). Cybersicherheitsvorfälle, die sich auf betroffene Personen auswirken, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen, was potenziell zu finanziellen Verlusten führen kann, u.a. indem ein Teilfonds daran gehindert wird, seinen Nettoinventarwert zu berechnen, die Ausführung von Handelsgeschäften für ein Portfolio des jeweiligen Teilfonds erschwert wird, Anteilhaber keine Geschäfte mit dem Teilfonds tätigen können, gegen geltende Datenschutz- und Datensicherheitsgesetze oder andere Gesetze kommt, Geldbußen und Strafen durch

Aufsichtsbehörden verhängt werden, Reputationsschäden entstehen oder Kosten für Erstattungen, anderweitige Entschädigungen oder Abhilfemaßnahmen, Anwaltsgebühren oder Kosten durch weitere Compliance-Vorgaben anfallen. Ähnliche nachteilige Konsequenzen können sich aus Cybersicherheitsvorfällen ergeben, die zu Beeinträchtigungen bei Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, bei Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds Geschäfte eingeht, bei staatlichen und sonstigen Aufsichtsbehörden, bei Börsenplätzen und sonstigen Finanzmarktteilnehmern, Banken, Börsenmaklern und -händlern, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Finanzinstituten und anderen Parteien führen. Zwar wurden Informationsrisikomanagementsysteme und Notfallpläne zu dem Zweck konzipiert, die Risiken im Zusammenhang mit der Cybersicherheit zu reduzieren. Dennoch unterliegen Risikomanagementsysteme für Cybersicherheit oder Notfallpläne naturgemäß Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert werden können bzw. nicht identifiziert wurden. Zudem entziehen sich die Cybersicherheitspläne und -systeme der Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Emittenten von Wertpapieren, in die ein bestimmter Teilfonds investiert, der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft.

Länder-/ Regionen- und Branchenrisiko

Der Wert des Fondsvermögens kann außerdem durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Politik von Staaten, Beschränkung von Auslandsinvestitionen und Währungsrückführungen sowie sonstige Entwicklungen und geltende Gesetze bzw. Verordnungen nachteilig beeinflusst werden. Fokussiert sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder, Regionen oder Branchen, reduziert dies die Risikostreuung. Folglich ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen, sowie von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen, abhängig.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Teilfonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Teilfonds bzw. des Anteilinhabers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung derivativer Instrumente besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken von Vermögensgegenständen

Der Fondsmanager trifft Anlageentscheidungen grundsätzlich unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken können durch ökologische und soziale Einflüsse auf einen potenziellen Vermögensgegenstand entstehen sowie aus der Unternehmensführung (Corporate Governance) des Emittenten eines Vermögensgegenstands.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann dabei entweder eine eigene Risikoart darstellen oder auf andere für den Fonds relevante Risikoart wie Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko oder operationelles Risiko verstärkend einwirken und in diesem Zusammenhang mitunter wesentlich zum Gesamtrisiko des Fonds beitragen.

Sofern Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, können sie einen wesentlichen Einfluss – bis hin zu einem Totalverlust – auf den Wert und/oder die Rendite der betroffenen Vermögensgegenstände haben. Solche Auswirkungen auf einen

Vermögensgegenstand kann die Rendite des Fonds negativ beeinflussen.

Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den Fondsmanager ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die betroffenen Vermögensgegenstände bzw. das Gesamtportfolio des Fonds zu minimieren.

Die Nachhaltigkeitsaspekte, die einen negativen Einfluss auf die Rendite des Fonds haben können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (nachfolgend „ESG“) unterteilt. Während zu den Umweltaspekten z.B. der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten z.B. die Einhaltung von Vorgaben zur Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Berücksichtigung der Einhaltung von Arbeitnehmerrechten und des Datenschutzes sind unter anderem Bestandteile der Governance-Aspekte. Daneben werden ebenfalls die Aspekte des Klimawandels berücksichtigt, einschließlich physischer Klimaereignisse oder -bedingungen wie Hitzewellen, der steigende Meeresspiegel und die globale Erwärmung.

Emittenten-spezifisches Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken im Zusammenhang mit ESG-Aspekten, können sich negativ auf den Marktpreis einer Anlage eines Vermögensgegenstandes auswirken.

Der Marktwert von Finanzinstrumenten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten und / oder sich (auch) nicht dazu bekennen in Zukunft ESG-Standards umzusetzen, kann durch sich materialisierende Nachhaltigkeitsrisiken negativ beeinflusst werden.

Solche Einflüsse auf den Marktwert können bspw. durch Reputationsschäden und / oder Sanktionen verursacht werden, weitere Beispiele sind physische Risiken sowie Übergangsrisiken, die z.B. durch den Klimawandel hervorgerufen werden.

Operative Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft können aufgrund von Umweltkatastrophen, sozial-induzierten Aspekten in Bezug auf Angestellte oder Dritte sowie aufgrund von Versäumnissen in der Unternehmensführung, Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verstärkt werden.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Angestellte, Vertreter oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds wahrgenommen werden, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die für interessierte Anleger auf der Internetseite unter <https://www.hauck-aufhaeuser.com/rechtliche-hinweise> in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte und der Beauftragung von Dritten können Interessenkonflikte sowohl in der Zusammenarbeit mit dem Dritten, als auch innerhalb des Drittunternehmens auftreten.

PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG)

Eine Übersicht der Performance des Teilfonds wird im Dokument über die frühere Wertentwicklung aufgeführt und ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com) verfügbar.

AKTIEN

Aktien an der **Vates** sind Aktien an den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Aktionäre an den anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

MARKET TIMING UND LATE TRADING

Der Verwaltungsrat lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Aktienscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Aktienscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 12 Uhr und die Abrechnung dieses Aktiengeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) bzw. andere exzessive Handelspraktiken zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- Umtausch- oder Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Aktionäre der Gesellschaft zu ergreifen.

DIE AUSGABE VON AKTIEN

Die Ausgabe von Aktien der genannten Teilfonds erfolgt zum Ausgabepreis, welcher sich aus dem Aktienwert sowie ggf. der in der Übersicht ausgewiesenen Verkaufsprovision zusammensetzt. Sofern in einem Land, in dem Aktien ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Aktien auszugeben. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Aktien im Rahmen der Bestimmungen der nachfolgend abgedruckten Satzung vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Investmentgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt genannten Zahlstelle erworben werden nicht jedoch bei der als verbundenem Vermittler genannten Vertriebsstelle.

Zeichnungsanträge, welche der Register- und Transferstelle bis zum Annahmeschluss an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach der Annahmeschlusszeit an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Zeichnungsanträge sind die in den Bestimmungen des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs genannten Zeiten maßgeblich.

VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die Investmentgesellschaft ist für die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den Gesetzen Luxemburgs und den von der CSSF hierzu veröffentlichten Rundschreiben verantwortlich.

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem dem luxemburgischen Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus vom 12. November 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen und den einschlägigen Verordnungen und Rundschreiben der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils gültigen Fassung werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, um den Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche und/oder der Finanzierung des Terrorismus zu verhindern.

Diese Maßnahmen verlangen grundsätzlich die Identifizierung und Überprüfung der Identität eines Investors sowie der wirtschaftlich Berechtigten gemäß Geldwäschegesetz.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, bestimmte Informationen bezüglich derjenigen Anleger, die sich als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Gesetz von 2004 qualifizieren gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das „Gesetz von 2019“) im luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer eintragen zu lassen, wobei dann bestimmte Informationen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer öffentlich zugänglich sind.

Jede Person, die als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2019 angesehen wird, ist gesetzlich verpflichtet, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen.

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Anleger bzw. potentielle Anleger ist dazu verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft seine für die Investition erforderlichen personenbezogenen Daten (darunter unter anderem Name, Anschrift und angelegter Betrag eines Anlegers) zur Verfügung zu stellen. Diese können sowohl in elektronischer als auch in Papierform gesammelt, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen und anderweitig verarbeitet sowie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Dritte genutzt werden.

Personenbezogene Daten werden insbesondere für die Verwaltung von Konten, Verarbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen, zur Führung des Anteilregisters, zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Fonds und zur Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), (CRS) Common Reporting Standard oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften.

Stellt ein Anleger oder potentieller Anleger diese personenbezogenen Daten nicht in der von der Verwaltungsgesellschaft gewünschten Form zur Verfügung, so kann die Verwaltungsgesellschaft das Eigentum an den Anteilen des Fonds wie im vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben, einschränken oder unterbinden. In einem solchen Fall, hat der Anleger bzw. potentielle Anleger für die Kosten welche der Verwaltungsgesellschaft, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten oder der Verwahrstelle für diese Maßnahmen entstehen, aufzukommen und diesbezüglich schadlos zu halten.

Die Daten werden weder zu Marketingzwecken verwendet noch an unbefugte Dritte weitergegeben.

Bei der Sammlung, Speicherung und Verarbeitung von persönlichen Daten und Informationen von natürlichen Personen werden jederzeit die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die „Datenschutz-Grundverordnung“ bzw. „DSGVO“), welche durch etwaig anwendbare nationale Gesetz ergänzt wird (das „Datenschutz-Gesetz“), eingehalten.

Weitere Empfänger der Daten

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine andere juristische Person mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragen. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten an andere Dritte als den Beauftragten zu übertragen, außer wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Aktionäre zugestimmt haben. Nimmt die Verwaltungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten die Dienste eines Auftragsverarbeiters im Sinne der DSGVO in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten für die Verwaltungsgesellschaft ausführen zu lassen, und werden dabei Daten oder Informationen von natürlichen Personen verarbeitet, so verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft, diesem Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats die gleichen Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die die Verwaltungsgesellschaft hätte, wenn sie selbst Auftragsverarbeiter wäre. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, bei der Auswahl des/der Auftragsverarbeiter(s) insbesondere darauf zu achten, dass hinreichende Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt.

Betroffenenrechte und Kontakt

Auf schriftliches Verlangen des Anlegers wird diesem der Zugriff auf seine eigenen persönlichen Daten, welche der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, gewährt. In selbiger Form kann der Anleger sämtliche ihm nach der DSGVO zustehenden Rechte geltend machen. Diesem Verlangen ist stets nachzukommen.

Die aktuelle Version der Datenschutzbestimmungen ist auf der Seite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com) einzusehen. Die Rechte des Anlegers im Sinne der DSGVO sind entweder auf dem „Application Form“ oder auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com/datenschutz) einzusehen.

Die aktuellen Kontaktdaten des von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Datenschutzbeauftragten können unter www.hauck-aufhaeuser.com/datenschutz eingesehen werden.

Mit der Investition in den Fonds stimmt jeder Anleger der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Diese Zustimmung wird formell in Schriftform auf dem jeweils zu Grunde liegenden „Application Form“ erteilt.

DIE AKTIENWERTBERECHNUNG

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften der Satzung ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Aktien geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Für die Gesellschaft kann ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt werden.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind in der Satzung, insbesondere in dessen Artikel 11 festgelegt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, (nicht jedoch bei der Vertriebsstelle), die Verwahrstelle oder der Investmentgesellschaft die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu dem in der Satzung der Investmentgesellschaft festgelegten Rücknahmepreis- bzw. Umtauschpreis zu verlangen. Dabei können Anträge auf Umtausch von Aktien bei der Register- und Transferstelle ausschließlich als Betragsorderaufträge eingereicht werden.

Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche der Register- und Transferstelle bis zum Annahmeschluss an einem Bewertungstag zugehen, werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach der Annahmeschlusszeit an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Aktienwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Für die Festlegung der Annahmeschlusszeiten für Rücknahmeanträge sind die in den Bestimmungen des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs genannten Zeiten maßgeblich.

VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Verwendung der Erträge wird für jede Aktienklasse des Teilfonds festgelegt.

Sofern Erträge der betreffenden Aktienklasse grundsätzlich zur Ausschüttung kommen können, finden die Bestimmungen des Artikels 27 der Satzung Anwendung.

Eventuelle Ausschüttungen auf Aktien erfolgen über die Zahlstelle, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis der Aktien sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Investmentgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstelle erfragt werden.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt nebst Satzung in der jeweils aktuellen Fassung, die wesentlichen Informationen für den Anleger sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich und dort können auch die von der Investmentgesellschaft mit den wesentlichen involvierten Parteien abgeschlossenen Verträge eingesehen werden.

Das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten („PRIIPS-KID“) kann unter der folgenden Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: www.hauck-aufhaeuser.com. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com) veröffentlicht und kann daneben auch in einer überregionalen Tageszeitung bzw. einem Online-Medium veröffentlicht werden.

Sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com) veröffentlicht. Daneben wird, in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in Luxemburg außerdem eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Tageszeitung oder auch im RESA geschaltet.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

KOSTEN

Für die Verwaltung der Investmentgesellschaft und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich aus dem nachfolgenden Anhang für den jeweiligen Teilfonds ergibt.

Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung deren Höhe sich ebenfalls aus dem nachfolgenden Anhang für den jeweiligen Teilfonds ergibt.

Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Teilfonds ermittelt und ausbezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die in der Satzung der Gesellschaft aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahresberichten aufgeführt.

Ferner können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 28 der Satzung belastet werden.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit dem Gesetz von 2010, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 111ter des Gesetzes von 2010 festgelegten Grundsätze, eine Vergütungspolitik aufgestellt, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind. Dieses Vergütungssystem orientiert sich an der nachhaltigen und unternehmerischen Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft und soll daher keine Anreize zur Übernahme von Risiken geben, die unvereinbar mit den Risikoprofilen und Fondsunterlagen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds sind. Das Vergütungssystem soll stets im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds stehen und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Dabei sind die variablen Vergütungselemente insbesondere nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds gekoppelt. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Das Vergütungssystem wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, sind, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com/rechtliche-hinweise) zur Verfügung gestellt. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Die Einkünfte der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Teilfondsvermögen investiert ist. Weder die Investmentgesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer *taxe d'abonnement* von maximal 0,05 % p.a.. Diese *taxe d'abonnement* ist zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene betreffende Netto-Fondsvermögen.

Zum 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2015/2060 zur Aufhebung der EU Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG). Als Konsequenz ergibt sich, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU

volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird. Luxemburg wendet in diesem Zusammenhang den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten an. Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt wurden. Einigen Staaten wurde für eine Übergangszeit jedoch gewährt, stattdessen eine Quellensteuer zu erheben.

Potenzielle Anleger sollten sich regelmäßig über die gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, anfallenden Steuern für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen und auf Ausschüttungen informieren, bevor sie Anteile zeichnen. Anleger sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in die Teilfonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, konsultieren.

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH - OECD COMMON REPORTING STANDARD (CRS)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um das Problem von Steuerflucht in Offshore-Gebiete auf globaler Ebene anzugehen. Basierend auf diesem Standard haben sich teilnehmende Länder mittels multilateralen Völkerrechtsvertrag und in der Europäischen Union mittels Amtshilferichtlinie verpflichtet, Finanzinformationen von im Ausland steuerlich ansässigen Personen auszutauschen. Inländische Finanzinstitute sind demnach gesetzlich verpflichtet, auf der Grundlage des gemeinsamen Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahrens identifizierte meldepflichtige Konten ausländischer Steuerpflichtiger jährlich automatisch an die Luxemburger Steuerbehörde zu übermitteln. Das Großherzogtum Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzinformationen auf dem Gebiet der Besteuerung umgesetzt.

Die Datenerhebung im Rahmen des Informationsaustauschs kann ebenfalls Informationen bezüglich Teilfonds einschließen. Dementsprechend ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahren nach dem CRS zu erfüllen, wie diese im Luxemburger Umsetzungsgesetz von 2015 vorgesehen sind.

Demnach können Aktionäre aufgefordert werden, dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Investmentgesellschaft oder einen Dritten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach den CRS zu erfüllen. Bei Nichtvorlage angeforderter Informationen kann der Aktionär für Steuern, Geldbußen oder andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Die Investmentgesellschaft behält sich vor für die Anteile eines solchen Aktionärs einen Zwangsrückkauf zu tätigen.

OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM STEUERBEREICH (DAC-6)

Gemäß der Sechsten EU-Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sogenannte Intermediäre und unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, sofern diese mindestens eines der sogenannten Kennzeichen erfüllen. Die Kennzeichen definieren steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, die eine Meldepflicht begründen. Die übermittelten Informationen werden anschließend zwischen den EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Die Umsetzung von DAC-6 in nationales Recht musste bis zum 31. Dezember 2019 durch die EU-Mitgliedsstaaten erfolgen, mit einer erstmaligen Anwendung ab dem 1. Juli 2020. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu erfassen, die seit dem Inkrafttreten von DAC-6 am 25. Juni 2018 umgesetzt wurden.

Die Investmentgesellschaft erfüllt eine gegebenenfalls bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds sowie dessen direkten oder indirekten Anlagen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger umfassen, insbesondere deren Identität wie Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer. Zudem können Anleger unter bestimmten Umständen selbst direkt zur Meldung verpflichtet sein. Falls Anleger zu diesem Thema Beratung benötigen, wird empfohlen, einen Rechts- oder Steuerberater zu konsultieren.

FATCA – FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT

Aus den Abschnitten 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (FATCA), ergeben sich Meldepflichten sowie eine eventuelle 30%-ige Quellensteuerpflicht („FATCA-Quellensteuer“) auf Zahlungen:

- an alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute (jeweils ein ausländisches Finanzinstitut, oder „FFI“ (foreign financial institution), sofern diese nicht zu den „Teilnehmenden FFI“ zählen, d.h. FFIs, die
 - eine vertragliche Regelung mit der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service („IRS“)) schließen, um dieser bestimmte Informationen bezüglich ihrer Konteninhaber bzw. Aktionären zukommen zu lassen oder
 - anderweitig von den FATCA-Bestimmungen befreit sind oder
 - den Status eines als FATCA-konform betrachteten FFI (deemed-compliant) haben oder
- an Aktionär (Recalcitrant Holder), die nicht anderweitig von den FATCA-Bestimmungen befreit sind und die keine ausreichenden Informationen bereitstellen, um festzustellen
 - ob es sich bei diesen Aktionären um „US-Personen“ handelt oder
 - ob sie in sonstiger Weise als Inhaber eines entsprechenden „US-Kontos“ behandelt werden sollten.

Die FATCA-Quellensteuerregelung gilt für Zahlungen, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, und könnte zu einem späteren (zurzeit noch nicht definierten) Zeitpunkt für ausländische weitergeleitete Zahlungen (foreign passthru payments) in Kraft treten.

Die Vereinigten Staaten haben mit zahlreichen anderen Staaten zwischenstaatliche Vereinbarungen (intergovernmental agreements, „IGA“) vereinbart, um die Implementierung der FATCA-Anforderungen zu vereinfachen. Gemäß FATCA und den „Modell 1“ und „Modell 2“ IGAs, kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerland als „Reporting FI“ („Meldendes Finanzinstitut“ oder, im Falle verschiedener ausgenommenen Rechtsträger, ein „Non-Reporting FI“ – „Nicht meldendes Finanzinstitut“) behandelt werden, und würde dementsprechend auf Zahlungen, die es leistet oder erhält, keiner Quellensteuer unterworfen sein. Unter beiden IGA-Modellen ist ein Meldendes Finanzinstitut stets verpflichtet, bestimmte Informationen bezüglich seiner Konteninhaber bzw. Anleger entweder den Behörden seines Sitzstaates oder dem IRS zu melden.

Die Vereinigten Staaten und das Großherzogtum Luxemburg haben am 28. März 2014 eine zwischenstaatliche Vereinbarung unterzeichnet (das „Luxemburgische IGA“), die größtenteils auf dem „Modell 1“ IGA basiert. Die Regelungen des Luxemburgischen IGA wurden durch ein Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass der Fonds gemäß den Regelungen des Luxemburgischen IGAs als Meldendes Finanzinstitut zu behandeln ist und dass dementsprechend grundsätzlich keine FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen, die der Fonds in Zusammenhang mit seinen Anteilen leistet, einzubehalten ist. Eine solche Verpflichtung kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Zahlung über die einbehaltene FATCA-Quellensteuer hinaus sollte jedoch ausgeschlossen sein.

Aktionäre können aufgefordert werden, der Verwaltungsgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Verwaltungsgesellschaft oder einen Dritten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach den FATCA-Regelungen zu erfüllen.

Die vorstehende Beschreibung der äußerst komplexen FATCA-Regelung basiert auf den bestehenden Regelungen, den offiziellen Leitlinien, den IGA-Modellen, sowie dem Luxemburgischen IGA. Sämtliche dieser Dokumente können Änderungen erfahren.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater befragen, inwiefern diese Regelungen für Zahlungen, die sie gegebenenfalls im Zusammenhang mit einer Anlage in die Fondsanteile erhalten würden, relevant sind. Daneben können unter bestimmten Umständen andere Steuerregelungen der Vereinigten Staaten oder seiner Gebietskörperschaften Anwendung finden, die in diesem Abschnitt nicht erörtert werden.

ANHANG 1

ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Die folgenden allgemeinen Grundsätze und Beschränkungen der Anlagepolitik gelten grundsätzlich für alle Teilfonds der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht per Gesetz oder durch die Satzung erweitert oder weiter eingeschränkt werden. Die jeweiligen Teilfonds können daneben weitere Ergänzungen bzw. Abweichungen vorsehen. Dies findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.

Es gelten folgende Definitionen:

- „Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat ist.
- „Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- „geregelter Markt“: ein Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung).
- „Gesetz von 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung
- „Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.
- „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen. Jeder OGA, der Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegt, qualifiziert grundsätzlich als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds.
- „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.
- „Richtlinie 2009/65/EG“: Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in ihrer letztgültigen Fassung)
- „Wertpapiere“:
- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
 - Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
 - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5. dieses Anhangs genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik der Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird dabei nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fondsanteile, abgeleitete Finanzinstrumente sowie alle weiteren, nach diesem Anhang zulässigen Vermögenswerte umfassen. Sie kann sich insbesondere nach der Region, in der die Teilfonds anlegen, nach den Vermögenswerten, die erworben werden sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds befindet sich im Verkaufsprospekt.

1. Anlagen des jeweiligen Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf den jeweiligen Teilfonds keine Anwendung finden. Dies findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 1. a) bis h), um Finanzindizes (unter anderem Renten-, Aktien- und Commodity-Indizes, welche sämtliche Kriterien eines Finanzindizes erfüllen, die unter anderem anerkannt und ausreichend gestreut sein müssen), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unter-liegende Institute der

Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;

und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- i) Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetz. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentfonds festgelegten Mindestquote;

2. Der jeweilige Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in anderen als den unter Nr. 1. genannten Wertpapieren

oder Geldmarktinstrumenten anlegen;

- b) in Höhe von bis zu 20 % seines jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens flüssige Mittel halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Diese Kredite können Gegenstand einer Verpfändung oder Sicherheitenstellung sein. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird der jeweilige Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 10 % seines jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei die direkt im Portfolio gehaltenen Titel und die Basiswerte von strukturierten Produkten gemeinschaftlich betrachtet werden. Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 3. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in Nr. 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Nr. 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für gedeckte Schuldverschreibungen, im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 vom 27. November 2019 über Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EG, und für Schuldverschreibungen die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden und die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i.) diese Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt.
 - ii.) Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und

vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungsschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in Nr. 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 3. a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**

- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Teilfondsvermögens des

jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn der Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Teilfonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom Teilfonds gezahlten Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen werden in den Jahresberichten angegeben.

Soweit der Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der jeweilige Teilfonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

k) Der jeweilige Teilfonds darf stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihm erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf der Teilfonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes von 2010;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 3. a) bis e) und Nr. 3. i) bis l) beachtet;

ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.

n) Der Fonds darf keine Waren oder Edelmetalle erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren und im Rahmen der Verwaltungspraxis als zulässige Vermögenswerte anerkannt sind.

o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

p) Zu Lasten des Vermögens des Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) braucht der jeweilige Teilfonds, die in vorstehend Nr. 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

b) kann der jeweilige Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in vorstehend Nr. 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.

c) muss der jeweilige Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 3. a) bis g) sowie Nr. 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Aktien des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Ein Teilfonds kann Aktien eines anderen Teilfonds oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteifonds ihrerseits nicht in den Teilfonds anlegen; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteifonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteifonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10 % übersteigt; und
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteifondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist.

6. Techniken und Instrumente

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios oder zur Erzielung von Erträgen, d.h. zu spekulativen Zwecken, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1. bis 4. dieses Anhangs im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 7. dieses Anhangs, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

7. Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt der Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

- Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 3. e) dieses Anhangs festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Anhangs nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Anhangs berücksichtigt werden.
- Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen in vorstehend 3. e) dieses Anhangs mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich des Fonds mit.

Die in diesem Anhang genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Vermögensgegenstände. Werden die genannten Grenzen nach dem Erwerb durch Wertsteigerungen überschritten, so wird die Investmentgesellschaft, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, eine Wiederherstellung der Anlagebeschränkungen herbeiführen.

ANHANG 2 TEILFONDS Vates – Parade

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS VATES - PARADE

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **Vates – Parade** ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Aktionären eingebrachten Anlagemittel. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden.

Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Fonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Mit diesem Finanzprodukt werden keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben. Die Anlagestrategie des Finanzprodukts beinhaltet im Rahmen der Anlageentscheidung keine bindenden ESG-/Nachhaltigkeitskriterien, dies umfasst sowohl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß EU 2019/2088 Artikel 7(1), sowie die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß EU 2020/852 Artikel 2(1).

Der Teilfonds investiert in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 18 der Satzung, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, in

- Aktien
- ADRs/GDRs,
- geschlossene REITS,
- Optionsscheine
- Wandelanleihen
- Renten (inkl. Geldmarktinstrumente),
- Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten und die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden (1:1 Zertifikate)
- 1:1 Zertifikate auf Rohstoffindizes und Rohstoffpreise sowie andere erlaubte Basiswerte

Investitionen sind weltweit, einschließlich der Schwellenländer, möglich.

Der Teilfonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mehr als 50% des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetz investieren.

Bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds inkl. ETFs entsprechend vorangehenden Anhang 1 investiert werden. Der Teilfonds ist daher zielfondsfähig.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernststen Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne des vorangehenden Anhang 1 Nr 1 f) halten sowie in Geldmarktfonds im Sinne des vorangehenden Anhang 1 Nr. 1 investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2365/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung wird der Teilfonds börsengehandelte Optionen und Futures sowie Devisentermingeschäfte gemäß vorangehenden Anhang 1 Nr. 6 einsetzen. Der Teilfonds kann insbesondere auch derivative Finanzinstrumente erwerben, um so einen positiven Wertzuwachs für die Aktionäre zu erzielen. Die Partizipation an den Aktienmärkten erfolgt in der Regel über liquide Futures auf US-amerikanische Leitindizes. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne des vorangehenden Anhang 1 Nr. 1 g), so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 18 der Satzung sowie vorangehenden Anhang 1 berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen des vorangehenden Anhang 1 Nr. 7. betreffend des Risikomanagementverfahrens bei Derivaten zu beachten.

Sicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049);
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen gemäß vorangehenden Anhang 1 Nr 3 analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind im vorangehenden Anhang 1 sowie Artikel 18 der nachstehenden Satzung enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS VATES – PARADE

„Spekulativ“

Der Teilfonds eignet sich für insbesondere Anleger, die sehr hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an sehr hohen möglichen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch sehr hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

3. ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS DES VATES – PARADE

Global Exposure:

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet.

Vergleichsvermögen:

Als Vergleichsvermögen wird ein einzelner Aktien-Index mit dem folgenden Profil herangezogen:

- Der Aktienindex ist hinsichtlich Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert
- Es sind führende US-amerikanische Large-Cap Unternehmen enthalten
- Die enthaltenen Unternehmen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet
- Der Index wird in USD berechnet.

Leverage:

Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) bis zu 250 % des Teilfondsvolumens beträgt. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Hinweis zur Leverage-Berechnung:

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

4. WEITERE INFORMATIONEN

Fonds-und Teilfondsgründung:	16.03.2012 ¹
Erstzeichnungstag:	
Aktienklasse A	03. November 2014
Erstzeichnungsphase:	
Aktienklasse I	20. Juli 2017 – 21. Juli 2017
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	
Aktienklasse A	EUR 10
Aktienklasse I	EUR 100
Erstausgabetag:	
Aktienklasse A	04. November 2014
Aktienklasse I	24. Juli 2017
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	
Aktienklasse A	bis zu 5 %
Aktienklasse I	Keine
Umtauschprovision:	Keine
Rücknahmeprovision:	Keine
Mindestanlage:	
Aktienklasse A	Keine
Aktienklasse I	Keine

¹ Für die bei Auflage bestehende Aktienklasse B EUR, welche mit Wirkung zum 20. Juli 2017 auf die Aktienklasse A verschmolzen wurde.

Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Entnahmepläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Aktienklasse A	bis zu 0,15 % p.a.
Aktienklasse I	bis zu 0,15 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung beträgt jedoch mindestens 750,- Euro pro Monat je Aktienklasse. ² Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Aktienklasse A	bis zu 0,03 % p.a.
Aktienklasse I	bis zu 0,03 % p.a.
Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung beträgt jedoch mindestens 400,- Euro pro Monat je Aktienklasse. ³ Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Vertriebsstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Aktienklasse A	bis zu 0,50 % p.a.
Aktienklasse I	Keine
Die Vertriebsstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Fondsmanagementvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Aktienklasse A	bis zu 1,00 % p.a.
Aktienklasse I	bis zu 1,00 % p.a.
Die Fondsmanagementvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Fondsmanagementvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Performance Fee zu Gunsten des Fondsmanagers:	bis zu 10 %
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung):	Das Dokument über die frühere Wertentwicklung ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com) verfügbar.
Teilfondswährung:	EUR
Aktienklassenwährung:	
Aktienklasse A	EUR
Aktienklasse I	EUR
Bankarbeitstag:	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende	31. Oktober eines jeden Jahres
Halbjahresbericht	30. April
Geschäftsjahresbericht	31. Oktober

² Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung der Mindestvergütung je Aktienklasse verzichten.

³ Die Verwahrstelle kann jederzeit und nach eigenem Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung der Mindestvergütung je Aktienklasse verzichten.

Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen	12 Uhr Vortag
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen die zugleich Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main sind
Anteilstückelung	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge:	
Aktienklasse A	Ausschüttung
Aktienklasse I	Ausschüttung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Wertpapierkennnummer/ISIN:	
Aktienklasse A	A12CRN / LU1098509851
Aktienklasse I	HAFX72 / LU1623840821
Preisveröffentlichung:	Täglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com) oder daneben auch in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium

Performance Fee Berechnung

Der Fondsmanager erhält für die **Aktienklassen A und I** des Teilfonds **Vates - Parade** eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10 % des Betrages, um den der Anteilwert je Aktienklasse am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt und darüber hinaus die Hurdle Rate von 8 % überschreitet. Die initiale High Water Mark entspricht dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Aktienklasse.

Der Referenzzeitraum für die High Water Mark begann mit der Auflage einer Aktienklasse und entspricht deren gesamter Laufzeit. Die Abrechnungsperiode entspricht grundsätzlich dem Geschäftsjahr des Fonds. Die erste Abrechnungsperiode begann mit der Erstpreisberechnung der Aktienklasse und endete am Abschlussstichtag des darauffolgenden Geschäftsjahresendes. Künftig wird eine Auszahlung frühestens 12 Monate nach Beginn der Abrechnungsperiode möglich sein.

Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Die Ermittlung erfolgt abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der Abrechnungsperiode führen.

Die **High Water Mark** ist der höhere Preis von Erstausgabepreis bzw. Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode, an der zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag die aktuelle High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate überschreitet, fällt ein Anspruch auf Performance Fee an und wird zurückgestellt. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Unterschreitet der Anteilwert die High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate, so werden positive Rückstellungsbeträge zu Gunsten der jeweiligen Aktienklasse wieder aufgelöst.

Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate liegt. In diesem Fall wird die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst. Wird während der Abrechnungsperiode der Teilfonds oder eine Aktienklasse liquidiert bzw. verschmolzen oder erfolgt eine vollständige Rückgabe oder ein vollständiger Umtausch von Aktien durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Aktien eine Performance Fee an, wird diese in der Regel anteilig zum Tag der Liquidation bzw. Verschmelzung oder zum Tag der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs der Aktien ausbezahlt.

Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Aktienklasse zum Ende des Geschäftsjahres.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Berechnungsbeispiele der Performance Fee:

Abrechnungsperiode	Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode	Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode	Performance Fee in %	Hurdle Rate	High Water Mark der Abrechnungsperiode	High Water Mark plus Hurdle Rate	Outperformance (absolut)	Zahlung einer Performance Fee	Auszahlende Performance Fee
1	100	110	10%	8%	100	108	2	Ja	0,20
2	110	105	10%	8%	110	118,8	-13,8	Nein	0,00
3	105	95	10%	8%	110	118,8	-23,8	Nein	0,00
4	95	100	10%	8%	110	118,8	-18,8	Nein	0,00
5	100	120	10%	8%	110	118,8	1,2	Ja	0,12

Satzung der Vates

ERSTER ABSCHNITT – NAME UND RECHTFORM – GESELLSCHAFTSSITZ – DAUER –GESELLSCHAFTSZWECK

1. NAME UND RECHTSFORM

Zwischen den Aktionären und denjenigen, die zu einem späteren Zeitpunkt Aktionär werden, besteht eine Aktiengesellschaft („*société anonyme*“) in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*société d'investissement à capital variable*“ oder „SICAV“) gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, unter dem Namen „**Vates**“ (die „Gesellschaft“ oder der „Fonds“).

2. GESELLSCHAFTSSITZ

- 2.1 Der Gesellschaftssitz befindet sich in der Gemeinde Schuttrange. Dieser kann durch einen Beschluss des Verwaltungsrats oder der Generalversammlung der Gesellschaft innerhalb dieser Gemeinde oder an einen beliebigen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden. Der Verwaltungsrat ist sodann befugt, die Satzung zur Berücksichtigung der Gesellschaftssitzverlegung zu ändern.
- 2.2 Zweigstellen, Tochtergesellschaften oder andere Büros können auf Beschluss des Verwaltungsrates innerhalb oder außerhalb des Großherzogtums Luxemburg errichtet werden (keinesfalls indessen in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder die ihrem Hoheitsgebiet unterliegenden Gebiete).
- 2.3 Sofern der Verwaltungsrat die Feststellung trifft, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse stattgefunden haben oder unmittelbar bevorstehen, welche den gewöhnlichen Geschäftsverlauf der Gesellschaft an ihrem Sitz oder die Kommunikation mit Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Sitz zeitweilig und bis zur völligen Beilegung der außergewöhnlichen Ereignisse in das Ausland verlagert werden; solche provisorischen Maßnahmen werden auf die Staatszugehörigkeit der Gesellschaft keinen Einfluss haben; die Gesellschaft wird eine luxemburgische Gesellschaft bleiben.

3. DAUER

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4. GESELLSCHAFTSZWECK

- 4.1 Es ist der ausschließliche Zweck der Gesellschaft die beschafften Mittel in Wertpapiere und andere zulässige Finanzanlagen im Sinne des Teils I des Gesetzes von 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und den Aktionären die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen.
- 4.2 Die Gesellschaft kann jegliche Maßnahme ergreifen und Handlungen ausführen, welche sie für die Erfüllung und Ausführung dieses Gesellschaftszweckes für nützlich erachtet, und zwar im weitestmöglichen, durch Teil I des Gesetzes von 2010 gewährten Rahmen.

ZWEITER ABSCHNITT - AKTIEN

5. KAPITAL, TEILFONDS, AKTIENKLASSEN

- 5.1 Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert vertreten und wird zu jeder Zeit dem gesamten Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen, wie dieser nach den Regeln des Artikels 11 dieser Satzung berechnet wird. Das Mindestkapital wird sich auf das gesetzliche Mindestkapital, das heißt auf eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-) belaufen. Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Datum, zu welchem die Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz von 2010 zugelassen wurde, erreicht sein.
- 5.2 Vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Satzung entspricht der Nettoinventarwert der Gesellschaft dem Nettoinventarwert aller Aktienklassen in allen Teilfonds. Die den

Teilfonds/Aktienklassen zuzuordnenden Nettoinventarwerte werden in die entsprechende Referenzwährung der Gesellschaft umgerechnet, soweit sie nicht bereits auf diese lauten.

- 5.3 Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von einunddreißigtausend Euro (EUR 31.000,-), eingeteilt in dreihundertzehn (310) Aktien ohne Nennwert gegründet.
- 5.4 Der Verwaltungsrat kann im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes von 2010 einen oder mehrere Teilfonds bilden. Die Vermögenswerte jedes Teilfonds können in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, flüssigen Mitteln oder anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden. Die Teilfonds können sich durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Referenzwährung oder sonstige Merkmale, welche der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf jeden Teilfonds festlegt, unterscheiden.
- 5.5 Die Gesellschaft besitzt trotz ihrer Teilfondsstruktur nur eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich aber auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.
- 5.6 Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften abweichend von Artikel 2093 des luxemburgischen Zivilgesetzbuches (Code Civil) ausschließlich im Umfang der Anlagen der Aktionäre in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.
- 5.7 Der Verwaltungsrat kann jeden Teilfonds auf unbestimmte oder bestimmte Zeit errichten; im letzteren Fall kann der Verwaltungsrat die Laufzeit des entsprechenden Teilfonds nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit einmal oder mehrere Male verlängern. Bei jeder Verlängerung der Laufzeit eines Teilfonds werden Aktionäre im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen informiert. Nach Ablauf der Laufzeit eines Teilfonds nimmt die Gesellschaft oder ein beauftragter Dritter alle Aktien der entsprechenden Aktienklassen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Verkaufsprospektes zurück.
- 5.8 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt Teilfonds als Master- oder Feeder-Teilfonds im Sinne des Artikels 77(1) des Gesetzes von 2010 zu errichten.
- 5.9 Der Verwaltungsrat ist innerhalb eines Teilfonds berechtigt eine oder mehrere Aktienklassen auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, welche sich jedoch im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Aktionären zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, welche der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf eine Aktienklasse festlegt, unterscheiden.

6. AKTIEN

- 6.1 Der Verwaltungsrat kann beschließen, Aktien in Form von Inhaberaktien, Namensaktien und/oder dematerialisierten Aktien auszugeben.
- 6.2 Ferner kann der Verwaltungsrat beschließen, Aktienzertifikate für Inhaberaktien (z.B. in Form von Globalurkunden) (nachfolgend „Aktienzertifikate“) auszugeben sowie deren Form und Stückelung bestimmen. Die Ausgabe von Einzelurkunden ist für Inhaberaktien (sogenannte „Tafelpapiere“) ausgeschlossen. Der Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke kann durch einen Beschluss des Verwaltungsrates oder im Verkaufsprospekt ausgeschlossen werden.
- 6.3 Aktienzertifikate können durch zwei (2) Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet werden. Die Unterschriften können handschriftlich erfolgen, gedruckt werden oder als Faksimile erstellt werden. Eine dieser Unterschriften kann durch eine hierzu ordnungsgemäß durch den Verwaltungsrat ermächtigte Person geleistet werden; in diesem Fall muss sie handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann vorläufige Aktienzertifikate in einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Form ausgeben.
- 6.4 Die Gesellschaft erkennt nur einen Berechtigten pro Aktie an. Sofern eine oder mehrere Aktie(n) im

gemeinsamen Eigentum mehrerer Personen steht/stehen oder wenn das Eigentum an (einer) Aktie(n) strittig ist, kann die Gesellschaft, nach Ermessen des Verwaltungsrates und unter dessen Verantwortung eine der Personen, welche eine Berechtigung an (einer) solchen Aktie(n) behaupten, als rechtmäßigen Vertreter dieser Aktie(n) gegenüber der Gesellschaft ansehen.

- 6.5 Die Gesellschaft kann beschließen, Aktienbruchteile auszugeben. Solche Aktienbruchteile verleihen kein Stimmrecht, berechtigen jedoch anteilig an dem der entsprechenden Aktienklasse zuzuordnenden Nettovermögen sowie Ausschüttungen. Im Falle von Inhaberaktien beziehen sich Aktienzertifikate nur auf ganze Aktien.
- 6.6 Sofern ein Aktionär zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Aktienzertifikat abhandengekommen ist, beschädigt oder zerstört wurde, kann auf Antrag des Aktionärs ein Duplikat nach den Bedingungen und unter Stellung der Sicherheiten, wie dies von der Gesellschaft festgelegt wird, ausgegeben werden; die Sicherheiten können in einer von einer Versicherungsgesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibung bestehen, sind aber auf diese Form der Sicherheit nicht beschränkt. Mit Ausgabe des neuen Aktienzertifikates, welches als Duplikat gekennzeichnet wird, verliert das ursprüngliche Aktienzertifikat, welches durch das neue ersetzt wird, seine Gültigkeit.
- 6.7 Beschädigte Aktienzertifikate können von der Gesellschaft für ungültig erklärt und durch neue Zertifikate ersetzt werden.
- 6.8 Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen dem Aktionär die Kosten für die Erstellung eines Duplikates oder eines neuen Aktienzertifikates sowie sämtliche angemessenen Auslagen, welche von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Eintragung dieses Zertifikates oder im Zusammenhang mit der Ungültigkeitserklärung des ursprünglichen Aktienzertifikates getragen wurden, auferlegen.
- 6.9 Alle ausgegebenen Namensaktien werden in das Aktionärsregister eingetragen, welches am Sitz der Gesellschaft oder bei einer oder mehreren hierfür von der Gesellschaft bezeichneten Personen geführt wird. Dieses Register enthält den Namen jedes Inhabers von Namensaktien, seinen Wohnsitz oder Wahlort, die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien sowie ggf. das Datum der Übertragung jeder Aktie. Die Eintragung im Aktionärsregister wird durch eine oder mehrere vom Verwaltungsrat bestimmte Person(en) unterzeichnet.
- 6.10 Der Verwaltungsrat kann beschließen ein Zertifikat oder eine schriftliche Bestätigung über eine solche Eintragung auszustellen.
- 6.11 Die Übertragung einer Namensaktie erfolgt durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Aktionärsregister eingetragen wird und vom Käufer sowie vom Veräußerer oder von ordnungsgemäß dazu bevollmächtigten Personen datiert und unterzeichnet wird. Die Gesellschaft kann auch andere Urkunden akzeptieren, sofern diese in ausreichender Weise die Übertragung belegen. Sofern Aktienzertifikate ausgegeben wurden, hat die Übergabe des entsprechenden Aktienzertifikates an die Gesellschaft oder den Käufer zu erfolgen.
- 6.12 Jeder Inhaber von Namensaktien muss der Gesellschaft seine Adresse zwecks Eintragung im Aktionärsregister mitteilen. Zusätzlich kann eine Versandadresse benannt werden. Sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Aktionäre können rechtsverbindlich an die entsprechende Adresse gesandt werden. Der Aktionär kann jederzeit schriftlich bei der Gesellschaft die Änderungen seiner Adresse im Register beantragen.
- 6.13 Sofern ein Aktionär keine Adresse angibt, kann die Gesellschaft zulassen, dass ein entsprechender Vermerk in das Aktionärsregister eingetragen wird. Die Adresse des Aktionärs wird in diesem Falle solange am Sitz der Gesellschaft sein, bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt.
- 6.14 Namensaktien werden nur ausgegeben, nachdem die Zeichnung angenommen und die Zahlung eingegangen ist.
- 6.15 Die Übertragung von Inhaberaktien in teilweiser oder vollständig entmaterialisierter Form (Globalurkunden oder Wertrechte) erfolgt durch Eintragung (book entry) in ein Wertpapierdepot des Finanzintermediärs des

Aktionärs, welches der Finanzintermediär bei einer Clearingstelle oder der Registerstelle eröffnet hat, im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, sowie der von der Clearingstelle bzw. Registerstelle vorgegebenen Regeln und Verfahren für eine solche Übertragung.

- 6.16 Dematerialisierte Aktien werden ausschließlich in einem Wertpapierdepot eingetragen, welches bei einer Abwicklungsstelle (organisme de liquidation), einer zentralen kontoführenden Stelle (teneur de compte central), einer kontoführenden Stelle (teneur de compte) oder einer ausländischen kontoführenden Stelle (teneur de compte étranger) geführt wird.
- 6.17 Der Verwaltungsrat kann beschließen Zertifikate oder schriftliche Bestätigungen über diese Eintragungen auszustellen.
- 6.18 Sofern nicht im Verkaufsprospekt für einen Teilfonds ausgeschlossen, kann ein Aktionär jederzeit die Umwandlung seiner dematerialisierten Aktien in Namensaktien beantragen, sofern er sich bereiterklärt die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Daneben kann der Verwaltungsrat bei Vorlage eines berechtigten Interesses eine solche Umwandlung zwangsweise durchführen.
- 6.19 Der Verwaltungsrat kann beschließen ein oder mehrere Aktienklasse(n) einem Aktiensplit zu unterziehen.

7. AUSGABE VON AKTIEN

- 7.1 Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien zu jeder Zeit auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.
- 7.2 Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse Einschränkungen unterwerfen; er kann insbesondere entscheiden, dass Aktien einer Aktienklasse ausschließlich während einer oder mehrerer Zeichnungsfristen oder sonstiger Fristen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes der Gesellschaft auszugeben.
- 7.3 Die Ausgabe von Aktien erfolgt grundsätzlich an dem im Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungstag. Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Aktienklasse. Der Ausgabepreis kann sich um eine Vermittlungsgebühr oder andere Gebühren erhöhen, die in dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt festgelegt werden können. Der so bestimmte Preis wird innerhalb einer Frist, welche vom Verwaltungsrat bestimmt wird und im Verkaufsprospekt veröffentlicht wird, zu entrichten sein. Diese Frist wird in der Regel nicht mehr als fünf (5) Bankarbeitstage, wie im Verkaufsprospekt bestimmt, ab dem entsprechenden Bewertungstag betragen. Sofern der Verkaufsprospekt für einen oder mehrere Teilfonds keine abweichende Bestimmung trifft gilt als „Bankarbeitstag“ jeder Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag sowie der 24. und 31. Dezember) an dem die Banken in Luxemburg während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind.
- 7.4 Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe des Verwaltungsrates.
- 7.5 Der Verwaltungsrat kann an jedes seiner Mitglieder, jeden Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder sonstigen ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter die Befugnis erteilen, Zeichnungsanträge anzunehmen, Zahlungen für neu auszugebende Aktien entgegen zu nehmen und diese Aktien auszuliefern.
- 7.6 Die Gesellschaft kann im Einklang mit den gesetzlichen Bedingungen, welche aktuell insbesondere ein Bewertungsgutachten durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft vorsehen, Aktien gegen Lieferung von geeigneten Vermögenswerten (die „Sacheinbringung“) ausgeben, unter der Bedingung, dass eine solche Lieferung von Wertpapieren der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds entspricht und innerhalb seiner Anlagebeschränkungen erfolgt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien im Rahmen einer Sacheinbringung sind von dem betreffenden Zeichner zu tragen.

8. RÜCKNAHME VON AKTIEN

- 8.1 Jeder Aktionär kann grundsätzlich die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch den entsprechenden Teilfonds verlangen. Das Verfahren und insbesondere eventuelle Beschränkungen werden im Verkaufsprospekt festgelegt.
- 8.2 Rücknahmen erfolgen grundsätzlich nur an einem Bewertungstag. Der Rücknahmepreis pro Aktie entspricht dem Nettoinventarwert der entsprechenden Aktie, abzüglich Kosten und gegebenenfalls Provisionen. Der Rücknahmepreis kann im Ermessen des Verwaltungsrates auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages.
- 8.3 Der Rücknahmepreis pro Aktie wird innerhalb einer im Verkaufsprospekt festgelegten Frist ausbezahlt, die in der Regel nicht mehr als fünf (5) Bankarbeitstage, wie im Verkaufsprospekt bestimmt, ab dem entsprechenden Bewertungstag betragen sollte. Bedingung für eine Auszahlung ist die Rückgabe gegebenenfalls ausgegebener Aktienzertifikate und der Eingang sonstiger Unterlagen zur Übertragung von Aktien bei der Gesellschaft. Daneben können weitere gesetzliche oder durch diese Satzung oder den Verkaufsprospekt vorgegebene Hinderungsgründe für eine Auszahlung bestehen.
- 8.4 Sofern die Zahl oder der gesamte Nettoinventarwert aller Aktien, welche durch einen Aktionär in einer Aktienklasse gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter eine vom Verwaltungsrat festgelegte Mindestanzahl oder einen entsprechenden Mindestwert fallen würde, kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Aktienbesitzes des Aktionärs in dieser Aktienklasse behandelt wird.
- 8.5 Wenn des Weiteren an einem Bewertungstag oder zu einem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstages, die gemäß diesem Artikel gestellten Rücknahmeanträge einen bestimmten Umfang, der vom Verwaltungsrat im Verhältnis zu den innerhalb einer bestimmten Aktienklasse ausgegebenen Aktien festgelegt wird, übersteigen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Rücknahme- oder Umtauschanträge für einen Zeitraum und in einer Weise aufgeschoben wird, wie dies vom Verwaltungsrat im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft für erforderlich gehalten wird. Sobald ausreichend liquide Mittel zur Bedienung der Anträge vorhanden sind, werden diese Rücknahme- und Umtauschanträge abgewickelt.
- 8.6 Sofern der Verwaltungsrat dies entsprechend beschließt, soll die Gesellschaft berechtigt sein, den Rücknahmepreis an jeden Aktionär, der dem zustimmt, unbar auszuzahlen, indem dem Aktionär aus dem Portfolio der Vermögenswerte, welche der entsprechenden Aktienklasse zuzuordnen sind, Vermögensanlagen zu dem jeweiligen Wert (entsprechend der Bestimmungen gemäß Artikel 11) an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem der Rücknahmepreis berechnet wird, entsprechend dem Wert der zurückzunehmenden Aktien zugeteilt werden. Natur und Art der zu übertragenden Vermögenswerte werden in einem solchen Fall auf einer angemessenen und sachlichen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre der entsprechenden Aktienklasse(n) bestimmt und die angewandte Bewertung wird durch einen gesonderten Bericht des Abschlussprüfers bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der Zessionar.

9. UMTAUSCH VON AKTIEN

- 9.1 Jeder Aktionär kann den Umtausch der von ihm an einer Aktienklasse gehaltenen Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse beantragen, wobei der Verwaltungsrat Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf die Häufigkeit, die Modalitäten und die Bedingungen (z.B. die Zahlung von Kosten und Lasten) solcher Umtauschanträge erlassen kann. Die Bedingungen, Einschränkungen, Kosten und Lasten im Hinblick auf solche Umtauschanträge werden im Verkaufsprospekt aufgeführt.
- 9.2 Der Preis für den Umtausch von Aktien wird unter Bezugnahme auf den jeweiligen Nettoinventarwert der beiden betroffenen Aktienklassen auf der Grundlage der am entsprechenden Bewertungstag erfolgten Berechnungen ermittelt.
- 9.3 Sofern ein Umtausch von Aktien zur Folge hatte, dass die Zahl oder der gesamte Nettoinventarwert der von einem Aktionär in einer Aktienklasse gehaltenen Aktien unter eine Zahl oder einen vom Verwaltungsrat

festgelegten Wert fiele, kann die Gesellschaft diesen Aktionär dazu verpflichten, alle der entsprechenden Aktienklasse zugehörigen Aktien zum Umtausch anzubieten.

9.4 Umgetauschte Aktien werden in ihrer Ausgangs-Aktienklasse annulliert.

10. BESCHRÄNKUNG DES EIGENTUMS AN AKTIEN

10.1 Die Gesellschaft kann das Eigentum an Aktien seitens einer natürlichen oder juristischen Person oder Gesellschaft entsprechend der vom Verwaltungsrat getroffenen Definition einschränken, sofern dieses Eigentum an Aktien nach Auffassung der Gesellschaft luxemburgisches oder anderes Recht verletzen könnte oder sofern die Gesellschaft als Folge dieses Aktieneigentums spezifische steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile gewärtigen müsste (wobei die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen oder Gesellschaften vom Verwaltungsrat bestimmt und in dieser Satzung als „Ausgeschlossene Personen“ definiert werden).

10.2 In diesem Sinne darf die Gesellschaft:

- (a) die Ausgabe von Aktien und die Eintragung der Übertragung von Aktien verweigern, sofern dies das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer Ausgeschlossenen Person an diesen Aktien zur Folge hätte; und
- (b) zu jeder Zeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Register der Aktionäre eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien zur Eintragung im Register der Aktionäre wünscht, der Gesellschaft jegliche Information, gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigt, zugänglich macht, welche die Gesellschaft für notwendig erachtet, um bestimmen zu können, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien eines solchen Aktionärs bei einer Ausgeschlossenen Person verbleibt oder ob ein solcher Eintrag das wirtschaftliche Eigentum einer Ausgeschlossenen Person an solchen Aktien zur Folge hätte; und
- (c) die Ausübung der Stimmberechtigung durch eine Ausgeschlossene Person auf den Generalversammlungen verweigern; und
- (d) sofern die Gesellschaft erfährt, dass eine Ausgeschlossene Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist, kann die Gesellschaft die von der Ausgeschlossenen Person gehaltenen Aktien nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückkaufen.
 - (i) Die Gesellschaft übermittelt eine Mitteilung (die „Kaufmitteilung“) an den Aktionär bzw. den Eigentümer der zurückzukaufenden Aktien, entsprechend der Eintragung im Register der Aktionäre; diese Mitteilung bezeichnet die zurückzukaufenden Aktien, das Verfahren, nach welchem der Rückkaufpreis berechnet wird und den Namen des Erwerbers.

Eine solche Mitteilung wird an Namensaktionäre per Einschreiben an dessen letzte bekannte oder in dem Register der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt. Die Mitteilung an Aktionäre, welche Inhaberaktien oder dematerialisierte Aktien halten, wird in einer oder mehreren luxemburgischen Zeitungen und in anderen Zeitungen und/oder elektronischen Medien, entsprechend der Bestimmung des Verwaltungsrates, veröffentlicht.

Der vorerwähnte Aktionär ist hierbei verpflichtet, der Gesellschaft das Aktienzertifikat bzw. die Aktienzertifikate, die die Aktien entsprechend der Angabe in der Kaufmitteilung vertreten, auszuliefern. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Aktionärs an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Aktien, und im Falle von Namensaktien wird der Name des Aktionärs aus dem Register der Aktionäre gestrichen, im Falle von Inhaberaktien werden das Zertifikat bzw. die Zertifikate, die die Aktien verkörpern, entwertet.

- (ii) Der Preis, zu welchem jede derartige Aktie erworben wird (der „Kaufpreis“), entspricht dem

Nettoinventarwert pro Aktie der entsprechenden Aktienklasse abzüglich Kosten und gegebenenfalls Provisionen an dem in der Kaufmitteilung benannten Datum, wobei die Ermittlung im Einklang mit den Bestimmungen gemäß Artikel 8 erfolgt, unter Abzug der in der Kaufmitteilung vorgesehenen Bearbeitungsgebühr.

- (iii) Der Kaufpreis wird dem früheren Eigentümer dieser Aktien in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises von Aktien der entsprechenden Aktienklasse vorgesehen Währung zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) nach endgültiger Bestimmung des Kaufpreises bei Übergabe des bzw. der Aktienzertifikate(s), entsprechend der Bezeichnung in der Kaufmitteilung und zugehöriger nicht fälliger Ertragsscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Eigentümer kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Aktien oder einzelnen Aktien hieraus zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen im Zusammenhang mit diesen Aktien, mit Ausnahme des Rechts, den Kaufpreis zinslos nach tatsächlicher Übergabe des bzw. der Anteilzertifikate(s), wie vorerwähnt, von dieser Bank zu erhalten. Alle Erträge aus Rücknahmen, die einem Aktionär nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen zu Gunsten der jeweiligen Aktienklasse(n), sofern sie nicht innerhalb einer Frist von fünf (5) Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert wurden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu gegebener Zeit sämtliche notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.
- (iv) Die Ausübung der Befugnisse durch die Gesellschaft nach diesem Artikel können in keiner Weise in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, weil das Eigentum an Aktien unzureichend nachgewiesen worden sei oder weil das tatsächliche Eigentum an Aktien nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprochen habe, vorausgesetzt, dass die vorgenannten Befugnisse durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.

11. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

- 11.1 Die Gesellschaft, jeder Teilfonds, jede Aktienklasse und jede Aktie hat einen Nettoinventarwert. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der EUR (die „Gesellschaftswährung“). Die jeweilige Referenzwährung der Teilfonds (die „Teilfondswährung“) sowie der Aktienklassen (die „Aktienklassenwährung“) kann hiervon abweichen. Der jeweilige Nettoinventarwert wird nach den Regeln des luxemburgischen Rechts, dieser Satzung und des Verkaufsprospektes bestimmt.
- 11.2 Sämtliche berechnete Nettoinventarwerte können nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf- oder abgerundet werden.
- 11.3 Der Nettoinventarwert der Gesellschaft errechnet sich aus der Summe der nach Artikel 11.4 berechneten Nettoinventarwerte aller Teilfonds.
- 11.4 Der Nettoinventarwert eines Teilfonds errechnet sich aus der Summe der nach Artikel 11.5 berechneten Nettoinventarwerte aller Aktienklassen dieses Teilfonds. Besteht in einem Teilfonds nur eine Aktienklasse errechnet sich der Nettoinventarwert dieses Teilfonds aus der Summe der Werte der Vermögensgegenstände, die diesem Teilfonds zurechenbar sind, abzüglich der entsprechend zurechenbaren Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines solchen Teilfonds wird zu jedem für diesen Teilfonds festgelegten Bewertungstag nach den Regeln dieser Satzung sowie ggf. den diese Satzung ergänzenden Regeln des Verkaufsprospektes berechnet.
- 11.5 Der Nettoinventarwert einer Aktienklasse errechnet sich aus der Summe der Werte der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds die der jeweiligen Klasse zurechenbar sind, abzüglich der entsprechend zurechenbaren Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert einer Aktienklasse wird zu jedem für

diese Aktienklasse festgelegten Bewertungstag nach den Regeln dieser Satzung sowie ggf. den diese Satzung ergänzenden Regeln des Verkaufsprospektes berechnet.

11.6 Der Nettoinventarwert pro Aktie errechnet sich aus der Teilung des:

- (a) nach Artikel 11.4 festgestellten Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds durch die Anzahl der Aktien dieses Teilfonds; oder
- (b) nach Artikel 11.5 festgestellten Nettoinventarwerts der entsprechenden Aktienklasse durch die Anzahl der Aktien dieser Aktienklasse. Der Nettoinventarwert der Aktie wird in der Regel in der Teilfondswährung berechnet und dann in die Aktienklassenwährung der entsprechenden Aktienklasse umgerechnet.

11.7 Die Bewertung der Vermögenswerte wird wie folgt vorgenommen:

- (a) Die Vermögenswerte der Gesellschaft beinhalten:
 - (i) Zielfondsanteile.
 - (ii) Alle Kassenbestände und Bankguthaben einschließlich hierauf angefallener Zinsen.
 - (iii) Alle fälligen Wechselforderungen und verbrieften Forderungen sowie ausstehende Beträge, (einschließlich des Entgelts für verkaufte, aber noch nicht gelieferte, Wertpapiere).
 - (iv) Alle Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere; alle verzinslichen Wertpapiere, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, Zeichnungsrechte, Wandelanleihen, Optionen und andere Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen oder für sie gehandelt werden.
 - (v) Bar- und sonstige Dividenden und Ausschüttungen, welche von der Gesellschaft eingefordert werden können, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft hiervon in ausreichender Weise in Kenntnis gesetzt wurde.
 - (vi) Angefallene Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen, soweit diese nicht im Hauptbetrag des entsprechenden Vermögenswertes einbezogen sind oder von dem Hauptbetrag widergespiegelt werden.
 - (vii) Nicht abgeschriebene Gründungskosten der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Auslieferung von Aktien an der Gesellschaft.
 - (viii) Die sonstigen Vermögenswerte jeder Art und Herkunft einschließlich vorausbezahlter Auslagen.
- (b) Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:
 - (i) Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
 - (ii) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - (iii) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses,

ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- (iv) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in Punkt (iii) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- (v) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den für die Gesellschaft aufgestellten Richtlinien auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen von einem Teilfonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Gesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- (vi) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
- (vii) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
- (viii) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Gesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- (ix) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty - Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Referenzwährung der entsprechenden Aktienklasse ausgedrückt sind, wird in diese Währung zum zuletzt verfügbaren Devisenkurs umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Gesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er dies im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes für angebracht hält.

Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der jeweiligen Aktien nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung, Umtausch und Rücknahme auf der Grundlage des aktualisierten Nettoinventarwertes durchgeführt.

- (c) Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beinhalten:
 - (i) alle Kredite, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Forderungen;
 - (ii) alle angefallenen Zinsen auf Kredite der Gesellschaft (einschließlich Bereitstellungskosten für

Kredite);

- (iii) alle angefallenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Verwaltungskosten, Managementkosten, Gründungskosten, Verwahrstellengebühren und Kosten für Vertreter der Gesellschaft);
 - (iv) alle bekannten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten (einschließlich fälliger vertraglicher Verbindlichkeiten auf Geldzahlungen oder Güterübertragungen, einschließlich weiterhin des Betrages nicht bezahlter, aber erklärter Ausschüttungen);
 - (v) angemessene Rückstellungen für zukünftige Steuerzahlungen auf der Grundlage von Kapital und Einkünften am Bewertungstag oder -Zeitpunkt entsprechend der Bestimmung durch die Gesellschaft sowie sonstige eventuelle Rückstellungen, welche vom Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt werden, sowie sonstige eventuelle Beträge, welche der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit drohenden Verbindlichkeiten für angemessen hält; und
 - (vi) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten, gleich welcher Art und Herkunft, welche unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Buchführung dargestellt werden. Bei der Bestimmung des Betrages solcher Verbindlichkeiten wird die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu zahlenden Kosten berücksichtigen.
- (d) Die Vermögenswerte sollen wie folgt zugeordnet werden:
- (i) Sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Aktienklassen ausgegeben sind, werden die diesen Aktienklassen zuzuordnenden Vermögenswerte gemeinsam entsprechend der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt;
 - (ii) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, welche einem Teilfonds zuzuordnen sind, werden der (den) an dem jeweiligen Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n), vorbehaltlich vorstehend (i) zugeordnet;
 - (iii) Sofern ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern derselben Aktienklasse beziehungsweise denselben Aktienklassen zugeordnet, wie der Vermögenswert, von welchem die Ableitung erfolgte und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs beziehungsweise die Wertverminderung der oder den entsprechenden Aktienklasse(n) in Anrechnung gebracht;
 - (iv) Sofern ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit nicht einer bestimmten Aktienklasse zugeordnet werden kann, so wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Aktienklassen *pro rata* im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Volumen oder in einer anderen Art und Weise, wie sie der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeordnet, wobei (i) dann, wenn Vermögenswerte für Rechnung mehrerer Teilfonds in einem Konto gehalten oder als separater Pool von Vermögenswerten durch einen hierzu beauftragten Vertreter des Verwaltungsrates gemeinschaftlich verwaltet werden, die entsprechende Berechtigung jeder Aktienklasse anteilig ihrer Einlage in dem betreffenden Konto oder Pool entsprechen wird und (ii) diese Berechtigung sich, wie im Einzelnen in dem Verkaufsprospekt zu den Aktien beschrieben, entsprechend den für Rechnung der Aktien erfolgenden Einlagen und Rücknahmen verändern wird sowie schließlich (iii) die Verbindlichkeiten zwischen den Aktienklassen anteilig im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Berechtigung an dem Konto oder Pool aufgeteilt werden; und
 - (v) nach Zahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre einer Aktienklasse wird der Nettovermögenswert dieser Aktienklasse um den Betrag der Ausschüttungen vermindert.

Sämtliche Bewertungsregeln und -beschlüsse sind im Einklang mit allgemein anerkannten Regeln der

Buchführung zu treffen und auszulegen.

Vorbehaltlich Böswilligkeit, grober Fahrlässigkeit oder offenkundigen Irrtums ist jede Entscheidung im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwertes, welcher vom Verwaltungsrat oder von einer Bank, Gesellschaft oder sonstigen Stelle, die der Verwaltungsrat mit der Berechnung des Nettoinventarwertes beauftragt, getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft, gegenwärtige, ehemalige und zukünftige Aktionäre bindend.

- (e) Im Zusammenhang mit den Regeln dieses Artikels gelten die folgenden Bestimmungen:
- (i) Zur Rücknahme ausstehende Aktien gemäß Artikel 8 dieser Satzung werden als bestehende Aktien behandelt und bis unmittelbar nach dem Zeitpunkt, welcher von dem Verwaltungsrat an dem entsprechenden Bewertungstag, an welchem die jeweilige Bewertung vorgenommen wird, festgelegt wird, berücksichtigt. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung des Rücknahmepreises durch die Gesellschaft besteht eine entsprechende Verbindlichkeit der Gesellschaft.
 - (ii) Auszugebende Aktien werden ab dem Zeitpunkt, welcher vom Verwaltungsrat an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem die Bewertung vorgenommen wird, festgelegt wird, als ausgegebene Aktien behandelt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Erhalt des Ausgabepreises durch die Gesellschaft besteht eine Forderung zu Gunsten der Gesellschaft.
 - (iii) Für die Gesellschaft kann ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt werden.

12. HÄUFIGKEIT UND ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES VON AKTIEN

- 12.1 Im Hinblick auf jede Aktie werden der Nettoinventarwert sowie die Preise zur Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien von der Gesellschaft oder einer hierzu von der Gesellschaft beauftragten Stelle regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Monat in einem, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Rhythmus berechnet. Der Tag an dem diese Berechnung vorgenommen wird als „Bewertungstag“ im Sinne dieser Satzung definiert. Sofern der Nettoinventarwert während ein- und desselben Bewertungstages mehrfach ermittelt wird, gilt jeder dieser Ermittlungszeitpunkte als „Bewertungszeitpunkt“ an dem jeweiligen Bewertungstag.
- 12.2 Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes einer bestimmten Aktienklasse sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien zeitweilig einstellen:
- (a) Während einer Zeit, in der ein Hauptmarkt oder ein sonstiger Markt, an welchem ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, notiert oder gehandelt wird, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder wenn der Handel in solchen Vermögenswerten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass solche Einschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der Vermögenswerte, die dieser Aktienklasse zuzuteilen sind, beeinträchtigt;
 - (b) in Notfällen, wenn nach Einschätzung des Verwaltungsrates die Verfügung über Vermögenswerte oder die Bewertung von Vermögenswerten, die dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht vorgenommen werden können;
 - (c) während eines Zusammenbruchs von Kommunikationswegen oder Rechnerkapazitäten, welche normalerweise im Zusammenhang mit der Bestimmung des Preises oder des Wertes von Vermögenswerten einer solchen Aktienklasse oder im Zusammenhang mit der Kurs- oder Wertbestimmung an einer Börse oder an einem sonstigen Markt im Zusammenhang mit den der Aktienklasse zuzuordnenden Vermögenswerten Verwendung finden;
 - (d) sofern aus anderen Gründen die Preise von Vermögensanlagen nicht zeitnah und genau festgestellt werden können;

- (e) wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verhindern;
 - (f) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft oder von Aktienklassen oder zum Zwecke der Verschmelzung der Gesellschaft oder zum Zwecke der Unterrichtung der Aktionäre von einem Beschluss des Verwaltungsrates, die Gesellschaft aufzulösen, zu annullieren oder zu verschmelzen;
 - (g) sofern die Berechnung des Aktienpreises im betreffenden Master-OGAW, in den der betroffene Feeder-Teilfonds investiert, nicht möglich ist;
 - (h) sofern die Berechnung eines Index, der einem Finanzderivat unterliegt und die wesentlich für die Gesellschaft ist, nicht möglich ist;
 - (i) im Falle der Verschmelzung eines Teilfonds; oder
 - (j) in allen übrigen vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmten Fällen.
- 12.3 Jegliche Aussetzung in den vorgenannten Fällen wird von der Gesellschaft, sofern erforderlich, veröffentlicht und darüber hinaus den Aktionären mitgeteilt, welche einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien, für welche die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wird, gestellt haben.
- 12.4 Eine solche Aussetzung im Zusammenhang mit einer Aktienklasse wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Aktien einer anderen Aktienklasse haben.
- 12.5 Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien sind in den Fällen einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes ausnahmsweise widerruflich.

DRITTER ABSCHNITT - VERWALTUNG UND AUFSICHT

13. VERWALTUNGSRAT

- 13.1 Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei (3) Mitgliedern besteht, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden für eine Dauer von höchstens sechs (6) Jahren gewählt. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wiedergewählt werden. Der Verwaltungsrat wird von den Aktionären anlässlich der Generalversammlung gewählt; die Generalversammlung beschließt außerdem die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung (vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 20 beschrieben) und die Dauer ihrer Amtszeit.
- 13.2 Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- 13.3 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen oder ersetzt werden.
- 13.4 Bei Ausfall eines amtierenden Verwaltungsratsmitgliedes kann die freiwerdende Stelle durch Beschluss der verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates vorläufig besetzt werden; die Aktionäre werden bei der nächsten Generalversammlung eine endgültige Entscheidung über die Ernennung treffen.

14. VERWALTUNGSRATSSITZUNG

- 14.1 Der Verwaltungsrat wird aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bestimmen. Er kann einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen erstellt und verwahrt.
- 14.2 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier

Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen.

- 14.3 Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Generalversammlungen. In seiner Abwesenheit können die Aktionäre oder die Mitglieder des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder im Falle der Generalversammlung, eine andere Person mit der Leitung beauftragen.
- 14.4 Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte, einschließlich eines Geschäftsführers und beigeordneter Geschäftsführer sowie sonstige Angestellte, welche die Gesellschaft für erforderlich hält, für die Ausführung der Geschäftsführung und Leitung der Gesellschaft ernennen. Diese Ernennungen können jederzeit vom Verwaltungsrat rückgängig gemacht werden. Die leitenden Angestellten müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre an der Gesellschaft sein. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch die Satzung haben die leitenden Angestellten die Rechte und Pflichten, welche ihnen vom Verwaltungsrat übertragen werden.
- 14.5 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu jeder Verwaltungsratssitzung vierundzwanzig (24) Stunden vor dem entsprechenden Datum schriftlich eingeladen, außer in Notfällen, in welchen Fällen die Art des Notfalls in der Einladung vermerkt wird. Auf diese Einladung kann übereinstimmend schriftlich, durch Fax, E-Mail oder andere, ähnliche Kommunikationsmittel verzichtet werden. Eine eigene Einladung ist nicht notwendig für Sitzungen, welche zu Zeitpunkten und an Orten abgehalten werden, die zuvor in einem Verwaltungsratsbeschluss bestimmt worden waren.
- 14.6 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich auf jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich, durch Fax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.
- 14.7 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an einer Verwaltungsratssitzung im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung einander hören können, teilnehmen und diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung gleich.
- 14.8 Der Verwaltungsrat kann nur auf ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch Einzelunterschriften verpflichten, außer im Falle einer ausdrücklichen entsprechenden Ermächtigung durch einen Verwaltungsratsbeschluss.
- 14.9 Der Verwaltungsrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen, wenn wenigstens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder ein anderes vom Verwaltungsrat festgelegtes Quorum anwesend oder vertreten sind.
- 14.10 Verwaltungsratsbeschlüsse werden protokolliert und die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Auszüge aus diesen Protokollen, welche zu Beweis Zwecken in gerichtlichen oder sonstigen Verfahren erstellt werden, sind vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen.
- 14.11 Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung das entscheidende Stimmrecht zu.
- 14.12 Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Diese Beschlüsse stehen Beschlüssen auf Verwaltungsratssitzungen gleich. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können durch Brief, Fax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes eingeholt werden. Die Gesamtheit der Unterlagen bildet das Protokoll zum Nachweis der Beschlussfassung. Soweit in den Beschlüssen nichts Anderweitiges bestimmt wird, gilt als Datum der jeweiligen Beschlüsse das Datum der letzten Unterschrift.

15. BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATES

- 15.1 Der Verwaltungsrat verfügt über die umfassende Befugnis, alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes und im Einklang mit der Anlagepolitik gemäß Artikel 18.1 dieser Satzung

vorzunehmen.

- 15.2 Sämtliche Befugnisse, welche nicht ausdrücklich gesetzlich oder durch diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind, können durch den Verwaltungsrat ausgeübt werden.

16. ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN

- 16.1 Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung (einschließlich der Berechtigung, als Zeichnungsberechtigter für die Gesellschaft zu handeln) und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszweckes an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen und die Befugnisse haben, welche vom Verwaltungsrat bestimmt werden und diese Befugnisse, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrates, weiter delegieren können.
- 16.2 Die Gesellschaft kann mit jeder hierzu entsprechend zugelassenen luxemburgischen oder ausländischen Gesellschaft Verwaltungsgesellschafts-, Fondsmanager- und/oder Anlageberaterverträge abschließen. Verwaltungsgesellschaften müssen über eine Zulassung nach Kapitel III der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „OGAW Richtlinie“) verfügen und führen die Tätigkeiten der gemeinsamen Portfolioverwaltung im Sinne des Anhangs II der OGAW Richtlinie. Fondsmanager und Anlageberater werden im Hinblick auf die Umsetzung der Anlagepolitik gemäß Artikel 18.1 dieser Satzung verwaltend bzw. beratend tätig. Sämtliche dieser Dienstleister unterliegen der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrates.
- 16.3 Die Befugnis zur Geschäftsführung der Gesellschaft kann an einen Generaldirektor (directeur général) oder einen geschäftsführenden Ausschuss (comité de direction) übertragen werden. Wird ein Generaldirektor oder ein geschäftsführender Ausschuss eingesetzt, obliegt dem Verwaltungsrat die Überwachung und Kontrolle des Generaldirektors bzw. des geschäftsführenden Ausschusses.
- 16.4 Der Verwaltungsrat kann die Einsetzung von Sonderausschüssen beschließen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zusammensetzung der Sonderausschüsse sowie die ihnen übertragenen Befugnisse. Der Verwaltungsrat ist für die Erfüllung der Pflichten der Sonderausschüsse verantwortlich.

17. ZEICHNUNGSBEFUGNIS

- 17.1 Die Gesellschaft wird Dritten gegenüber in allen Angelegenheiten durch die gemeinsam geleisteten Unterschriften von jeweils zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats verpflichtet.
- 17.2 In Bezug auf das Tagesgeschäft wird die Gesellschaft durch die alleinige bzw. die gemeinsam geleisteten Unterschrift(en) der zu diesem Zweck gemäß Artikel 16.1 ernannten Person(en) verpflichtet.
- 17.3 Die Gesellschaft wird darüber hinaus durch die gemeinsam geleisteten Unterschriften der Personen oder durch die alleinige Unterschrift der Person, denen bzw. der die Gesellschaft Sondervollmacht erteilt hat, verpflichtet, jedoch lediglich im Rahmen dieser Vollmacht.

18. ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- 18.1 Der Verwaltungsrat ist befugt, auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung, die Anlagepolitik, die für jeden Teilfonds der Gesellschaft zu beachtenden Anlagestrategien sowie die Richtlinien der Verwaltung und Geschäftsführung unter Beachtung der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat festgesetzten Anlagebeschränkungen zu bestimmen.
- 18.2 Dies vorausgesetzt kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass sich die Anlagen der Gesellschaft in alle Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte im Rahmen der innerhalb der geltenden Gesetze und Vorschriften vom Verwaltungsrat bestimmten Anlagebeschränkungen erfolgen. In Bezug auf Investments in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Artikel 41(1)(c) und (d), erster Gedankenstrich, des Gesetzes von 2010 müssen sich die dort beschriebenen Wertpapierbörsen und

geregelten Märkte in einem Drittstaat in Europa, Asien, Australien und Ozeanien, Nord-, Mittel- und Südamerika oder Afrika befinden.

- 18.3 Ein Teilfonds kann unter den Voraussetzungen des Artikels 181(8) des Gesetzes von 2010 in Aktien eines oder mehrerer anderer Zielteilfonds der Gesellschaft investieren. Die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte sind suspendiert, solange sie durch den investierenden Teilfonds gehalten werden. Eine solche Anlage hat keine Auswirkung auf die Buchführung bezüglich der betroffenen Aktien. Allerdings wird bei Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des nach dem Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Aktien nicht berücksichtigt.
- 18.4 Soweit der Verwaltungsrat einen oder mehrere Feeder-Teilfonds im Sinne des Artikels 77(1) des Gesetzes von 2010 errichtet, wird dieser Feeder-Teilfonds im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den Regeln des Verkaufsprospektes der Gesellschaft zwischen mind. 85% bis max. 100% seines Vermögens in Anteile eines investierbaren Master-OGAW (oder eines Teilfonds von diesem) anlegen.

19. INTERESSENKONFLIKTE

- 19.1 Verträge und sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Unternehmung werden nicht dadurch beeinträchtigt oder deshalb ungültig, weil ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) oder Angestellte an dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung ein persönliches Interesse haben oder dort Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender oder sonstiger Angestellter sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied und jeder leitende Angestellte, die als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder einfacher Angestellter in einer Gesellschaft oder Unternehmung, mit welcher die Gesellschaft Verträge abschließt oder sonstige Geschäftsbeziehungen eingeht, wird durch diese Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.
- 19.2 Sofern ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft gegensätzliches persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellter dem Verwaltungsrat dieses gegensätzliche persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen und dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten der nächstfolgenden Generalversammlung berichtet.
- 19.3 Ein „Gegensätzliches Interesse“ entsprechend der vorstehenden Bestimmungen besteht nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrats oder des einzelnen Verwaltungsratsmitglieds in Bezug auf Rechtsgeschäfte (auch wenn diese mit Personen oder Unternehmen geschlossen werden, mit der Verwaltungsratsmitglieder in Verbindung stehen), die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden.
- 19.4 Ein Verwaltungsratsmitglied, das als Organmitglied oder leitender oder sonstiger Mitarbeiter einer Gesellschaft oder eines Unternehmens tätig ist, mit der/dem die Gesellschaft Verträge schließen soll oder anderweitig Geschäftsbeziehungen unterhalten soll, wird allein aufgrund der Verbindung zu dieser anderen Gesellschaft oder diesem anderen Unternehmen nicht so behandelt, als vertrete es für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufende Interessen. Er hat diesen Umstand jedoch gegenüber den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern und, soweit gesetzlich erforderlich, gegenüber der Generalversammlung offenzulegen.

20. VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATES

- 20.1 Für die Verwaltungsratsmitglieder können Vergütungen festgelegt werden. Sie umfassen auch Auslagen und sonstige Kosten, welche den Verwaltungsratsmitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, einschließlich eventueller Kosten für Rechtsverfolgungsmaßnahmen, soweit diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds veranlasst wurden.

- 20.2 Der jährliche Fixbetrag der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird durch die Generalversammlung oder den Verwaltungsrat bestimmt. Trifft die Entscheidung der Verwaltungsrat gilt Folgendes:
- (a) Ohne Zustimmung der Generalversammlung darf der jährliche Fixbetrag vor Steuern einen Betrag von 40.000 EUR (oder einem gleichwertigen Betrag in einer anderen gängigen Währung) pro Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten;
 - (b) Verwaltungsratsmitglieder müssen sich bei dem entsprechenden Beschluss in Bezug auf ihre eigene Vergütung enthalten.
 - (c) Die genaue Höhe des jährlichen Fixbetrages wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

21. ENTSCHÄDIGUNG DES VERWALTUNGSRATES

Die Gesellschaft wird jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder jeden leitenden Angestellten, ebenso wie dessen Erben, Vollstreckungsbevollmächtigte und Verwalter, von angemessenen Auslagen freihalten, welche ihm im Zusammenhang mit einer Klage, einer Rechtsverfolgungsmaßnahme oder einem Verfahren entstanden sind, an welchem er aufgrund seiner Stellung als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder, auf seinen Antrag hin, auch einer anderen Gesellschaft, an welcher die Gesellschaft als Aktionär beteiligt ist oder bei welcher die Gesellschaft Gläubiger ist und von der er keine Entschädigung erhält, beteiligt ist, außer in Fällen, in welchen er aufgrund solcher Klagen, Rechtsverfolgungsmaßnahmen oder Verfahren wegen grob fahrlässigem oder fehlerhaften Verhaltens endgültig verurteilt wird; im Falle eines Vergleiches erfolgt eine Entschädigung nur im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, welche von dem Vergleich abgedeckt werden und sofern die Gesellschaft von einem Rechtsberater bestätigt bekommt, dass die zu entschädigende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorstehende Recht auf Entschädigung schließt andere Ansprüche nicht aus.

22. ABSCHLUSSPRÜFER

- 22.1 Die Rechnungsdaten im Jahresbericht der Gesellschaft werden durch einen Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) geprüft, welcher von der Generalversammlung ernannt und von der Gesellschaft bezahlt wird.
- 22.2 Der Abschlussprüfer erfüllt sämtliche Pflichten im Sinne des Gesetzes von 2010.

VIERTER ABSCHNITT – GENERALVERSAMMLUNG – AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG VON AKTIENKLASSEN UND DER GESELLSCHAFT – GESCHÄFTSJAHR – AUSSCHÜTTUNGEN

23. GENERALVERSAMMLUNG

- 23.1 Die Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre. Ihre Beschlüsse binden alle Aktionäre unabhängig von den Aktienklassen, welche von ihnen gehalten werden. Sie hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.
- 23.2 Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates zusammen.
- 23.3 Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche wenigstens ein Zehntel (1/10) des Gesellschaftsvermögens repräsentieren, zusammentreten.
- 23.4 Die jährliche Generalversammlung wird grundsätzlich am letzten Mittwoch im Februar oder einem anderen Datum innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, wie vom Verwaltungsrat bestimmt, am Gesellschaftssitz oder an einem in der Einladung angegebenen Ort im Großherzogtum Luxemburg abgehalten.
- 23.5 Andere Generalversammlungen können an solchen Orten und zu solchen Zeiten abgehalten werden, wie dies in der entsprechenden Einladung angegeben wird.

- 23.6 Die Einladung zu Generalversammlungen kann vorsehen, dass die Mehrheit- und Beschlussfähigkeitsregeln in Übereinstimmung mit den ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien um Mitternacht am fünften (5.) Tag vor der entsprechenden Generalversammlung festgelegt werden. Die Rechte der Aktionäre an einer solchen Versammlung teilzunehmen und ihre Stimmrechte auszuüben, werden in Übereinstimmung mit den Aktien, die von diesem Aktionär zu diesem Zeitpunkt gehalten werden, festgelegt. Im Falle von dematerialisierten Aktien werden das Recht und die Ausübung der Stimmrechte stets anhand des nach dem Gesetz von 1915 festgelegten Zeitpunkts bestimmt.
- 23.7 Sofern Inhaberaktien und/oder dematerialisierte Aktien ausgegeben wurden, werden die Einladungen zu Generalversammlungen einschließlich der Tagesordnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Recueil électronique des Sociétés et Associations (das „RESA“), in einer oder mehreren luxemburgischen Zeitungen und in anderen Zeitungen und/oder elektronischen Medien, entsprechend der Bestimmung des Verwaltungsrates, veröffentlicht. Inhaber von Namensaktien erhalten zusätzlich eine Einladung, welche innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen vor der Generalversammlung an jeden Inhaber von Namensaktien per einfachem Brief versandt werden, es sei denn, die betroffenen Inhaber haben individuell der Übermittlung dieser Einladung über ein anderes Kommunikationsmittel zugestimmt. Die Mitteilung an die Inhaber von Namensaktien muss auf der Versammlung nicht nachgewiesen werden. Sofern ausschließlich Namensaktien ausgegeben wurden und wenn keine Veröffentlichungen vorgenommen werden, kann die Einladung an die Aktionäre ausschließlich durch Einschreiben an die im Register hinterlegten Adressen der Aktionäre erfolgen, es sei denn, die betroffenen Inhaber haben individuell der Übermittlung dieser Einladung über ein anderes Kommunikationsmittel individuell zugestimmt.
- 23.8 Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in welchen die Versammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt, in welchem Falle der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten kann.
- 23.9 Sofern sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sich selbst als ordnungsgemäß eingeladen und über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt erachten, kann die Generalversammlung ohne schriftliche Einladung stattfinden.
- 23.10 Auf der Generalversammlung werden lediglich solche Vorgänge behandelt, welche in der Tagesordnung enthalten sind (die Tagesordnung wird sämtliche gesetzlich erforderlichen Vorgänge enthalten) sowie Vorgänge, welche zu solchen Vorgängen gehören.
- 23.11 Jede Aktie berechtigt, unabhängig von der Aktienklasse, zu einer Stimme. Ein Aktionär kann sich bei jeder Generalversammlung durch eine schriftliche Vollmacht an eine andere Person, welche kein Aktionär sein muss und Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann, vertreten lassen.
- 23.12 Die Aktionäre können schriftlich (mit Hilfe eines Stimmzettels) abstimmen. Die Form des Stimmzettels wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Sofern vom Verwaltungsrat nichts Abweichendes bestimmt wird, enthält dieser Stimmzettel unter anderem (i) Name, Vorname, Adresse und Unterschrift des betreffenden Aktionärs, (ii) Angaben zu den Aktien, aus denen der Aktionär sein Stimmrecht ausübt, (iii) die in der Einberufung enthaltene Tagesordnung und (iv) das Abstimmverhalten (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) zu jedem Tagesordnungspunkt. Die Stimmzettel müssen mindestens fünf (5) Tage vor der betreffenden Versammlung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt sein. Der Verwaltungsrat kann jedoch in der Einberufung der Generalversammlung nach eigenem Ermessen eine kürzere Hinterlegungsfrist festlegen.
- 23.13 Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Aktionären zur Teilnahme an einer Generalversammlung erfüllt werden müssen.
- 23.14 Für den Fall, dass ein Aktionär durch eine Handlung oder Unterlassung gegen die Satzung oder seinen Unterzeichnungsvertrag oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft verstößt, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen die Stimmrechte dieses Aktionärs aussetzen.
- 23.15 Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch das Gesetz oder diese Satzung werden die Beschlüsse auf der Generalversammlung durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

24. GENERALVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE IN EINEM TEILFONDS/EINER AKTIENKLASSE

- 24.1 Die Aktionäre eines Teilfonds bzw. einer Aktienklasse können zu jeder Zeit Generalversammlungen im Hinblick auf alle Fragen, welche diesen Teilfonds bzw. diese Aktienklasse betreffen, abhalten.
- 24.2 Die relevanten Bestimmungen in Artikel 23 sind auf solche Generalversammlungen entsprechend anwendbar.

25. AUFLÖSUNG ODER VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS ODER AKTIENKLASSEN

- 25.1 Sofern aus irgendeinem Grund:
 - (a) der Gesamtnettovermögenswert eines Teilfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Teilfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse festgesetzt wurde;
 - (b) im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung; oder
 - (c) in anderen im Verwaltungsrat bestimmten Fällen;

kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien des Teilfonds/der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert pro Aktie (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen. Die Gesellschaft wird die Inhaber der entsprechenden Aktienklasse(n) vor dem Wirksamkeitszeitpunkt dieser Zwangsrücknahme in Kenntnis setzen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Aktionäre oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Aktionäre können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds/der betreffenden Aktienklasse(n) die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen).

- 25.2 Unbeschadet der vorstehenden Befugnisse des Verwaltungsrates kann eine Generalversammlung der Aktionäre einer, mehrere oder aller an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrates alle Aktien der betreffenden Aktienklasse(n) (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen) zum Nettoinventarwert pro Aktie des Bewertungstages bzw. zum Nettoinventarwert pro Aktie des Bewertungszeitpunktes an einem Bewertungstag, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurücknehmen und den Aktionären den Nettoinventarwert pro Aktie ausbezahlen. Auf den Generalversammlungen der Aktionäre der betreffenden Aktienklassen ist ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 25.3 Der Liquidationserlös der Teilfonds beziehungsweise der Aktienklassen wird nach Abschluss der Liquidation kostenpflichtig bei der Caisse de Consignation für den gesetzlich festgelegten Zeitraum hinterlegt werden sofern nicht alle Aktionäre erreicht werden können. Beträge, die dort innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.
- 25.4 Alle zurückgenommenen Aktien werden entwertet.
- 25.5 Die Gesellschaft (oder ein Teilfonds der Gesellschaft) kann entweder als „übertragender“ oder „aufnehmender“ OGAW im Sinne des Artikels 1(20), Buchstaben a) bis c) des Gesetzes von 2010 an grenzüberschreitenden oder inländischen Verschmelzungen teilnehmen.
- 25.6 Der Verwaltungsrat ist grundsätzlich für die Bestimmung des Wirksamkeitszeitpunktes einer Verschmelzung zuständig. Hiervon abweichend ist bei einer Verschmelzung, welche zum Erlöschen der Gesellschaft führt, der

Beschluss über die Verschmelzung von der Generalversammlung zu treffen, welche hierüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und ohne Anwesenheitserfordernisse entscheidet. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

- 25.7 Ist die Gesellschaft der übernehmende OGAW, ist es der Gesellschaft unter der Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifizierung für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach dem Wirksamkeitsdatum der Verschmelzung gestattet, von den Vorschriften der Artikel 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abzuweichen. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Verschmelzung in gebotener Weise zu veröffentlichen und gegenüber der CSSF und allen anderen involvierten Behörden zur Kenntnis zu bringen.
- 25.8 Der Verwaltungsrat kann unter den Bedingungen des Abschnitts 25.1 jederzeit beschließen, eine Aktienklasse eines Teilfonds in eine andere Aktienklasse desselben Teilfonds, eines anderen Teilfonds oder anderen OGAW zu verschmelzen.

26. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. November eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

27. AUSSCHÜTTUNGEN

- 27.1 Die Generalversammlung wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates und innerhalb der gesetzlichen Grenzen darüber entscheiden, wie der entsprechende Ertrag zu verwenden ist. Sie kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen erklären oder den Verwaltungsrat hierzu ermächtigen.
- 27.2 Der Verwaltungsrat bestimmt für jeden Teilfonds/jede Aktienklasse, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen/Aktienklassenvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Aktionäre vorgenommen werden oder nicht. Dies findet im jeweiligen Anhang des Verkaufsprospektes Erwähnung.
- 27.3 Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen. Der Beschluss über die Zwischenausschüttungen bedarf keiner Beschlussfassung der Generalversammlung.
- 27.4 Zur Ausschüttung können die ordentlichen Netto-Erträge sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.
- 27.5 Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern der Nettoinventarwert der Gesellschaft aufgrund der Ausschüttung nicht unter die gesetzliche Mindestgrenze sinkt.
- 27.6 Für die Teilfonds kann ein Ertragsausgleichverfahren durchgeführt werden.
- 27.7 Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten der jeweiligen Aktienklasse.
- 27.8 Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Aktienklassen wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Aktienklasse im Verkaufsprospekt der Gesellschaft festgelegt.

FÜNFTER ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28. KOSTEN

- 28.1 Dem jeweiligen Teilfonds können folgende Kosten belastet werden:
- (a) Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest-

oder Grundvergütung) sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds/Aktienklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

- (b) Daneben kann eine Verwaltungsgesellschaft bzw. ein bestellter Fondsmanager bzw. eine dritte Partei zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhalten. Die für den jeweiligen Teilfonds gültige Höhe sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität der Performance Fee findet im Verkaufsprospekt Erwähnung. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- (c) Die Zentralverwaltungsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds/Aktienklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- (d) Die Domizilstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds/Aktienklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- (e) Der Anlageberater bzw. der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds/Aktienklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- (f) Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds/Aktienklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- (g) Die etwaige Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds/Aktienklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- (h) Bei der Berechnung der vorgenannten Vergütungen können einzelne Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben, sofern dies geboten und im Interesse der Aktionäre ist.
- (i) Neben den vorgenannten Vergütungen können dem jeweiligen Teilfonds insbesondere die nachfolgenden Kosten belastet werden:
 - (i) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung von Vermögenswerten;
 - (ii) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten operationellen Aufwendungen der Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaft die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC Geschäften ergeben einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC Geschäften, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen;

- (iii) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Gesellschaftsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten der Gesellschaft erhoben werden;
- (iv) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft handeln;
- (v) Honorare und Kosten für Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- (vi) Kosten für die Erstellung von Aktienzertifikaten;
- (vii) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die die Gesellschaft betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und sonstiger Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten ihrer Aktien vorgenommen werden müssen;
- (viii) Kosten für die Erstellung und ggf. Übersetzung der wesentlichen Informationen für den Anleger oder sonstiger gesetzlich zu erstellender Dokumente;
- (ix) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- (x) Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Information der Aktionäre des jeweiligen Gesellschaftsvermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers;
- (xi) Kosten für die Werbung und solche werblichen Kosten, die mindestens mittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen;
- (xii) Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement;
- (xiii) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts und der Registerführung stehen sowie vertrieblicher Dienstleistungen;
- (xiv) Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- (xv) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- (xvi) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der etwaigen Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;
- (xvii) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses, Anlegerkomitees oder Ethik-Gremiums;
- (xviii) Vergütungen und Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
- (xix) Kosten für die Gründung der Gesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
- (xx) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- (xxi) Kosten für Performance-Zuordnung;
- (xxii) Versicherungskosten;

- (xxiii) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 18.1 der Satzung aufgenommen werden;
- (xxiv) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen / Reformen stehen;
- (xxv) etwaige Lizenzkosten für die Nutzung genehmigungspflichtiger Indizes;
- (xxvi) Kosten und Auslagen für die Register und Transferstelle bzw. eine etwaige Unterregister- und Untertransferstelle und
- (xxvii) Kosten für Porto, Telefon und Telefax.

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer, Quellensteuer oder sonstiger etwaig anfallender Steuern.

- (j) Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
- (k) Die Kosten der einzelnen Teilfonds/Aktienklassen werden gesondert berechnet, soweit sie den jeweiligen Teilfonds/die jeweilige Aktienklasse allein betreffen.
- (l) Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Fondsmanager und Anlageberater können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen etwaiger Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
- (m) Die Gründungskosten der Gesellschaft werden den bei der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet und können innerhalb des ersten Geschäftsjahres in gleichen Raten abgeschrieben werden. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden in dem jeweiligen Teilfondsvermögen, welchem sie zuzurechnen sind, innerhalb des ersten Geschäftsjahres nach Auflage des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben.

29. VERWAHRSTELLE

- 29.1 Als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere muss für die Gesellschaft eine Verwahrstelle bestellt werden.
- 29.2 Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem Gesetz von 2010 und den hierzu ergangenen Rundschreiben und Leitlinien nationaler und internationaler Aufsichtsbehörden sowie dem Verwahrstellenvertrag und dem Verkaufsprospekt.
- 29.3 Die Verwahrstelle ist jederzeit dazu berechtigt, ihre Verwahrstellenfunktion zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten nach wirksamer Kündigung mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine anderes Kreditinstitut zur Verwahrstelle zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle ihren gesetzlichen Pflichten und Funktionen gemäß dieser Satzung vollumfänglich nachkommen.
- 29.4 Die Gesellschaft ist ebenfalls jederzeit dazu berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht nach Ende der schriftlichen Voranzeigefrist eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

30. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- 30.1 Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung und vorbehaltlich des Quorums

und der Mehrheitserfordernisse gemäß Artikel 32 dieser Satzung aufgelöst werden. Im Falle einer Verschmelzung, die die Beendigung der Gesellschaft zur Folge hat, gilt Artikel 25.6.

- 30.2 Sofern der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt, wird die Frage der Auflösung durch den Verwaltungsrat der Generalversammlung vorgelegt. Die Generalversammlung, welche ohne Quorum entscheiden kann, wird mit der einfachen Mehrheit der auf der Generalversammlung vertretenen Aktien entscheiden.
- 30.3 Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird der Generalversammlung auch dann vorgelegt, sofern der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter ein Viertel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt; in diesem Falle wird die Generalversammlung ohne Quorumersfordernis abgehalten und die Auflösung kann durch die Aktionäre entschieden werden, welche ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien halten.
- 30.4 Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Tatsache, dass der Nettoinventarwert der Gesellschaft unterhalb zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, abgehalten werden kann.

31. LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

- 31.1 Die Liquidation der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt, welche ihrerseits natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung, die auch über ihre Befugnisse und über ihre Vergütung entscheidet, ernannt werden.
- 31.2 Der Liquidationserlös der Gesellschaft wird nach Abschluss der Liquidation kostenpflichtig bei der Caisse de Consignation in Luxemburg für den gesetzlich festgelegten Zeitraum hinterlegt werden sofern nicht alle Anleger erreicht werden können. Beträge, die dort nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgerufen werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

32. ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Die Satzung kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1915 jederzeit geändert werden.

33. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 33.1 Maskuline Bezeichnungen dieser Satzung schließen die korrespondierende feminine Bezeichnung ein und Bezüge auf Personen oder Aktionäre erfassen auch juristische Personen, Personengemeinschaften oder sonstige organisierte Personenvereinigungen, unabhängig davon ob sie Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht.
- 33.2 Der deutsche Wortlaut dieser Satzung ist maßgebend.

34. ANWENDBARES RECHT

Für sämtliche in dieser Satzung nicht geregelten Fragen finden die Bestimmungen des Gesetzes von 1915 und des Gesetzes von 2010 Anwendung. Für den Fall das sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen die Nummerierung der Artikel innerhalb der genannten Gesetze ändert, so gilt die Bezugnahme auf einen bestimmten Gesetzesartikel in dieser Satzung als durch die neue Artikelnummer ersetzt.

ANHANG: HINWEISE FÜR QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für Schweizer Aktionäre betreffend des Fonds „Vates“ (der „Fonds“). Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte im Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Vertrieb in der Schweiz

Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf **qualifizierte Anlegerinnen** und Anleger nach Art. 5 Abs. 1 FIDLEG.

1. Schweizer Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die 1741 Fund Solutions AG mit Sitz in 9000 St.Gallen, Burggraben 16.

2. Schweizer Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Tellco AG, mit Sitz in 6431 Schwyz, Bahnhofstrasse 4, gemäß Art. 133 Abs. 2 Bst. c KKV.

3. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt, einschließlich der Satzung der **Vates**, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der der Aktivitäten zum Angebot von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - jedes Anbieten des Fonds gemäß Art. 3 lit. g FIDLEG und Art. 3 Abs. 5 FIDLEV;
 - Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen; Unterstützung beim Erwerb der Fondsanteile.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung der Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Aktien ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Aktionärs.